



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Stellungnahme

Abschiebungen nach Afghanistan

Eine menschenrechtliche Bewertung der aktuellen Debatte

März 2025

Inhalt

1	Aktuelle politische Debatte	3
2	Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte	4
3	Schutzstatus von Afghanen und Afghaninnen in Deutschland	5
4	Das Refoulement-Verbot nach Art. 3 EMRK	7
4.1	Absolute Geltung	8
4.2	Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK in Afghanistan	8
4.2.1	Erkenntnisquellen	9
4.2.2	Folter und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen	9
4.2.3	Bestimmte Gruppen und individuell gefahrerhöhende Aspekte	12
4.2.4	Allgemeine Gefahr extremer Gewalt	20
4.2.5	Lebensbedingungen und Gesundheitsgefahren	22
4.2.6	Zwischenfazit	25
4.3	Inländische Fluchtalternativen in Afghanistan	25
4.4	Diplomatische Zusicherungen	26
5	Zusammenfassung und Ausblick	27

1 Aktuelle politische Debatte

In den letzten Monaten haben die furchtbaren Anschläge in Mannheim, Aschaffenburg und München, die Tote und Verletzte gefordert und Menschen verzweifelt zurückgelassen haben, die Debatte über Abschiebungen von Straftätern und Gefährdern¹ nach Afghanistan intensiviert.

Ende Mai 2024 wurden in Mannheim sechs Menschen durch einen Messerangriff verletzt; einer von ihnen verstarb.² Der vor Ort festgenommene Täter stammt aus Afghanistan. Daraufhin erklärte Bundeskanzler Olaf Scholz im Bundestag, dass „Migranten, die schwerste Straftaten begehen, [...] abgeschoben [gehören], auch wenn sie aus [...] Afghanistan stammen.“³ Ende August 2024 tötete ein syrischer Staatsangehöriger drei Menschen durch einen Messerangriff und verletzte acht weitere teils schwer.⁴ Auch als Reaktion auf diese beiden Messerangriffe erfolgte am 30. August 2024 erstmals wieder ein Abschiebeflug von 28 Menschen nach Afghanistan, in dessen Nachgang das Bundesinnenministerium bereits weitere Abschiebungen nach Afghanistan in Aussicht stellte.⁵ Nach dem Angriff eines afghanischen Staatsangehörigen auf eine Gruppe von Kindergartenkindern in Aschaffenburg am 22.1.2025, bei dem der Täter ein 2-jähriges Kind und einen Passanten, der schützend eingriff, tötete und drei weitere Menschen verletzte, kündigte die Bundesinnenministerin einen weiteren Abschiebeflug bereits vor dem 22.2.2025 an.⁶ Nach dem Anschlag in München am 13.2.2025, bei dem ein afghanischer Attentäter mit einem Auto in eine Demonstration fuhr und dabei zwei Menschen tötete und 34 Menschen teilweise schwer verletzte, führte sie aus: „Die Antwort kann nur sein: Der Rechtsstaat muss maximale Härte zeigen.“⁷ Nach der massiven Verschärfung der Gesetze für die Ausweisung von Gewalttätern und für mehr Abschiebungen durch die Bundesregierung, müssten diese nun mit aller Konsequenz durchgesetzt werden. Sie betonte, dass Deutschland als einziger Staat in Europa trotz der Taliban-Herrschaft wieder nach Afghanistan abschieben würde und das auch weiter tun werde.⁸ Bundeskanzler Scholz kündigte nach dem Anschlag an, der Täter werde nach dem Verbüßen seiner Strafe in das Land zurückgeführt werden, wo er herkomme. Er führte aus: Wer eine derartige Tat begehe, könne sich "auf gar nichts mehr berufen".⁹ Auch CDU und CSU fordern Rückführungen nach Afghanistan. Der bayerische Ministerpräsident Söder rief nach dem Anschlag in München Bundesaußenministerin Baerbock und Bundesinnenministerin Faeser dazu auf, umgehend direkt mit den Taliban über Abschiebeflüge zu reden und die Interessen unseres

¹ In dem Text wird bewusst auf eine geschlechtsneutrale Formulierung des Begriffs verzichtet, da sich die derzeitige Diskussion ausschließlich auf männliche Personen bezieht.

² Tagesschau (02.06.2024): Polizist nach Messerattacke in Mannheim gestorben. <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/mannheim-messerangriff-polizist-gestorben-100.html> (abgerufen am 12.12.2024).

³ ZEIT ONLINE (06.06.2024): Scholz unterstützt Abschiebung Schwerstkrimineller nach Afghanistan. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-06/olaf-scholz-regierungserklaerung-sicherheitslage-ukraine-abschiebung-bundestag> (abgerufen am 12.12.2024).

⁴ Tagesschau (24.08.2024): Tote und Verletzte nach Attacke auf Solinger Stadtfest. <https://tagesschau.de/inland/solingen-attacke-100.html> (abgerufen am 12.12.2024).

⁵ Tagesschau (09.10.2024): Faeser kündigt „zeitnah“ weitere Abschiebeflüge an. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/abschiebung-fluege-afghanistan-tuerkei-100.html> (abgerufen am 12.12.2024).

⁶ Tagesschau (25.2.2025): Regierung plant weiteren Abschiebungsflug nach Afghanistan. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/abschiebeflug-afghanistan-108.html>. Auf der Regierungspressekonferenz am 14.2.2025 deutete Regierungssprecher Herr Hebestreit an, dass sich der ursprüngliche Zeitplan verzögere <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungspressekonferenz-vom-14-februar-2025-2335176>.

⁷ Zitiert nach Morgenpost (14.02.2025): München: Scholz will Verdächtigen nach Afghanistan abschieben. <https://www.morgenpost.de/politik/article408298823/mutmasslicher-anschlag-in-muenchen-was-wir-wissen-und-was-nicht.html> (abgerufen am 18.02.2025).

⁸ Ebd.

⁹ Zitiert nach Tagesschau (16.02.2025): Zweijähriges Kind und seine Mutter gestorben. <https://www.tagesschau.de/inland/muenchen-anschlag-tote-100.html> (abgerufen am 17.02.2025).

Landes zuvorderst zu vertreten.¹⁰ Er war der Ansicht, es brauche „jede Woche einen Flug“. Auch im Entschließungsantrag der Unionsfraktion (dem so genannten 5-Punkte-Plan), in dem die Unionsfraktion im Bundestag die Grundzüge ihrer Migrationspolitik skizzierte, heißt es: „Abschiebungen auch nach Afghanistan und Syrien werden regelmäßig durchgeführt.“¹¹

Vor dem Hintergrund der Ankündigungen, mit aller Härte gegen Menschen vorzugehen, die solche Taten begehen, ist zu befürchten, dass bei der Umsetzung etwaiger Abschiebungspläne nach Afghanistan die umfassende Geltung des Refoulement-Verbots (Verbot der Zurückweisung) aus dem Folterverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht hinreichend berücksichtigt wird.

Das Refoulement-Verbot aus dem Folterverbot in Art. 3 der EMRK verbietet, Menschen in Länder abzuschicken, in denen ihnen Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung drohen. Das Folterverbot der EMRK gilt – anders als das Refoulement-Verbot, das sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention ableitet – absolut, also auch für Straftäter oder so genannte Gefährder. Als Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention ist Deutschland und sind damit die Bundes- und Landesministerien an das Refoulement-Verbot aus Art. 3 der EMRK gebunden. Es ist ihre Aufgabe sicherzustellen, dass Abschiebungen nicht erfolgen, wenn im Zielstaat eine Verletzung von Art. 3 EMRK droht. Behörden trifft also die Verpflichtung, vor jeder Rückführung im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob für den Abzuschickenden in Afghanistan Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht und auszuschließen, dass sich diese Gefahr im Fall einer Rückkehr vor Ort realisiert.

2 Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte

In der vorliegenden Stellungnahme stellt das Deutsche Institut für Menschenrechte (im Folgenden: das Institut) die rechtliche Situation von Afghaninnen und Afghanen in Deutschland dar und erläutert, welche Auswirkungen Straftaten oder ein Verhalten, das aus Sicht der Sicherheitsbehörden eine Gefahr für die Sicherheit in Deutschland darstellt, auf ihren Schutzstatus haben. Die Stellungnahme stellt dann die Zurückweisungsverbote aus der Genfer Flüchtlingskonvention und aus der EMRK vor und zeigt die Unterschiede dieser beiden Schutzinstrumente auf. Sie beschäftigt sich mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan und beschreibt vor diesem Hintergrund, wie wahrscheinlich das Eintreten einer konkreten Bedrohungslage für Personen wäre, die nach Afghanistan zurückgeführt werden.

Auf der Grundlage der in der Stellungnahme dargelegten Erkenntnisse, empfiehlt das Institut:

- **bis zu einer grundlegenden Änderung der Menschenrechtssituation vor Ort keine Rückführungen nach Afghanistan durchzuführen sowie**

¹⁰ Zitiert nach Spiegel, 17.2.2025: Debatte nach Anschlag in München Was Sie über Abschiebungen nach Afghanistan wissen müssen. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/was-sie-ueber-abschiebungen-nach-afghanistan-wissen-muessen-a-31c4b8e9-3e55-42d9-9405-7fc27fae56ef> (abgerufen am 2.3.2025).

¹¹ Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zu aktuellen innenpolitischen Themen, BT-Drs. 20/14698, S. 2.

- **das internationale Ansehen der de-facto Regierung der Taliban nicht durch die Aufnahme von direkten oder indirekten Verhandlungen über Rückführungen zu stärken.**

3 Schutzstatus von Afghanen und Afghaninnen in Deutschland

Afghanistan ist, mit Syrien,¹² das Land, aus dem weltweit die meisten Geflüchteten stammen. 6,4 Millionen Geflüchtete halten sich außerhalb des Landes auf.¹³ Hinzu kommen noch einmal etwa 2 Millionen Binnengeflüchtete, die innerhalb des Landes Schutz gesucht haben.¹⁴ Im Jahr 2024 (Stand: 31.11.2024) kamen 34 300 der 236 399 Asylantragsteller*innen in Deutschland aus Afghanistan.¹⁵ Die bereinigte Schutzquote¹⁶ lag für Afghanistan bei etwa 94 %.¹⁷

Seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 hatte Deutschland Rückführungen nach Afghanistan faktisch ausgesetzt.¹⁸ Zugleich arbeitete die Bundesregierung daran, ehemaligen Ortskräften und anderen besonders gefährdeten Personen die Aufnahme in Deutschland zu ermöglichen.¹⁹ Seit August 2021 sind über 33 200 besonders gefährdete Afghan*innen in die Bundesrepublik eingereist;²⁰ einige von ihnen über das Aufnahmeprogramm des Bundes für Afghanistan (BAP),²¹ das die Bundesregierung am 17.10.2022 eingerichtet hatte.²²

Etwa 45% der afghanischen Asylsuchenden erhielten 2024 die Flüchtlingseigenschaft, deutlich seltener wurde ihnen subsidiärer Schutz zugesprochen (etwa

¹² Zu der rechtlichen Einordnung von Abschiebungen nach Syrien vor dem Zusammenbruch der Assad-Regierung siehe: Deutsches Institut für Menschenrechte (2021): Abschiebungen nach Syrien. Eine menschenrechtliche Bewertung der aktuellen Debatte. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/abschiebungen-nach-syrien> (abgerufen am 03.03.2025). Aufgrund der aktuellen Ereignisse in Syrien und der damit verbundenen Unsicherheit der künftigen Lageentwicklung lässt sich derzeit keine verlässliche Einschätzung der Lage vor Ort treffen.

¹³ Statista (31.12.2023): Länder, aus denen die meisten Flüchtlinge stammen. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/186108/umfrage/herkunftslaender-von-fluechtlingen/> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁴ UN, High Commissioner for Refugees (2024): Afghanistan Situation. <https://reporting.unhcr.org/operational/situations/afghanistan-situation> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024): Aktuelle Zahlen – Ausgabe November 2024, S. 3. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-november-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁶ Für die bereinigte Schutzquote werden formelle Entscheidungen, also solche, bei denen nicht in der Sache über die Zuerkennung oder Ablehnung eines Schutzstatus entschieden wird, herausgerechnet. Die bereinigte Schutzquote ergibt sich aus dem Verhältnis der ablehnenden und zuerkennenden Sachentscheidungen.

¹⁷ Eigene Berechnung der Prozentzahl, von den 39 642 Entscheidungen insgesamt waren lediglich 1.888 ablehnend, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024), a.a.O., S. 3.

¹⁸ Bundesministerium des Inneren und für Heimat (11.08.2021): Rückführungen nach Afghanistan zunächst ausgesetzt. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/08/aussetzung-abschiebung.html> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁹ Auswärtiges Amt (26.06.2023): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan (Stand: Juni 2023). GZ: 508-9-516.80/3 AFG, S. 5. Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes werden als Verschlusssache behandelt. Aufgrund einer IFG-Anfrage ist der Lagebericht zu Afghanistan von Juni 2023 auf der Plattform FragDenStaat.de veröffentlicht worden. <https://fragdenstaat.de/dokumente/239069-lagebericht-afghanistan-2023/> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁰ Stand April 2024, vgl. Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Auswärtiges Amt (2024): Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan. <https://www.bundesaufnahmeprogramm.afghanistan.de/bundesaufnahme-de> (abgerufen am 12.12.2024).

²¹ Zu den verschiedenen Programmen siehe Allenberg, Nele (2022): Migration im Jahr 2021 – aus der Perspektive des Deutschen Instituts für Menschenrechte. In: Berlitz, Uwe / Hoppe, Michael / Kluth, Winfried (Hg.): Jahrbuch des Migrationsrechts für die Bundesrepublik Deutschland 2021. Baden-Baden: Nomos, S. 283-299.

²² Die weitere Finanzierung des BAP AFG ist zurzeit ungewiss. Im Rahmen des BAP AFG ergingen bis 31.10.2024 insgesamt 3.055 Aufnahmezusagen, und bis 08.11.2024 kam es zu 734 Einreisen im Rahmen des BAP AFG, vgl. Deutscher Bundestag (18.11.2024): Drohende Beendigung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke, Drucksache 20/13859, S. 3.

2 %).²³ Bei etwas über der Hälfte afghanischen Schutzsuchenden wurden nationale Abschiebungsverbote festgestellt (etwa 53 %).²⁴

Die Flüchtlingseigenschaft, national in § 3 Asylgesetz (AsylG) geregelt, geht auf die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurück und erfasst die rassistische Verfolgung Betroffener sowie die Verfolgung wegen ihrer Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Subsidiären Schutz, national in § 4 AsylG geregelt, erhalten Personen, wenn sie darlegen können, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, etwa durch die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder anderweitige unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Nationale Abschiebungsverbote sind im deutschen Recht in § 60 Abs. 5 AufenthG und in § 60 Abs. 7 AufenthG geregelt. § 60 Abs. 5 AufenthG sieht dabei ein aus Art. 3 der EMRK abgeleitetes nationales Abschiebungsverbot vor,²⁵ § 60 Abs. 7 AufenthG schützt bei konkreter drohender, erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit vor Abschiebung. Dem nationalen Abschiebungsverbot kommt eine Auffangfunktion zu, wenn der betroffenen Person kein anderer Schutz zuerkannt wird und sich dennoch – wegen Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Herkunftsland oder aber konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Herkunftsland - eine Abschiebung unzulässig wäre. Ob ein nationales Abschiebungsverbot besteht, haben die Behörden von Amts wegen zu prüfen, ein ausdrücklicher Antrag ist nicht erforderlich.²⁶ Für die Beurteilung, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht, ist die EGMR-Rechtsprechung maßgeblich.²⁷ Wird ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, so ist regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen, ansonsten aber jedenfalls eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG.²⁸

Die Schutztitel, die grundsätzlich so lange verlängert werden, wie der Schutzbedarf andauert, können auch bei fortbestehendem Schutzbedarf aus bestimmten Gründen entzogen werden – etwa, wenn ihre Inhaber wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt werden. Dies hat Folgen jedenfalls für den flüchtlingsrechtlichen Abschiebungsschutz der Betroffenen. Das in Art. 33 Abs.1 der GFK verankerte Refoulement-Verbot besagt zwar, dass niemand in ein Land aus- oder zurückgewiesen werden darf, in dem ihm oder ihr Verfolgung im Sinne der GFK droht. Auf diesen Schutz kann sich jedoch nicht berufen, wer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmelandes anzusehen ist oder der wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde (Art. 33 Abs. 2 GFK). Ein ähnlicher Ausschlussgrund gilt auch hinsichtlich des subsidiären Schutzes.²⁹ National ist dies in § 73 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 Nr. 2, 3 AufenthG bezüglich des Flüchtlingsschutzes und in § 73 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 AsylG bezüglich des subsidiären Schutzes festgeschrieben. Weder

²³ Die Berechnung der Prozentzahlen erfolgte auf Grundlage der Statistik des BAMF, die für Afghanistan 13.365 Flüchtlingsanerkennungen, 709 Gewährungen von subsidiärem Schutz und 15.624 Feststellungen eines nationalen Abschiebungsverbots ausweist, siehe Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024): Aktuelle Zahlen – Ausgabe November 2024, a.a.O., S. 3.

²⁴ Ebd.

²⁵ Bundesverwaltungsgericht (2018): Urteil vom 19.04.2018, 1 C 29.17, Rn. 44.

²⁶ Hruschka, Constantin / Mantel, Johanna (2021): AufenthG § 60. In: Huber, Bertold / Mantel, Johanna (Hg.): AufenthG/AsylG Kommentar, 3. Auflage 2021. München: C.H.Beck, § 60 AufenthG Rn. 20.

²⁷ Feneberg, Valentin (2024): Die Heimat der Anderen. Ermittlung und Verwendung von Herkunftslandinformationen in Asylverfahren an Verwaltungsgerichten. Baden-Baden: Nomos, S. 96.

²⁸ Ebd., Rn. 24.

²⁹ Vgl. § 4 Abs. 2 Asylgesetz; Art. 17 der EU-Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU).

aus der GFK noch nach den Voraussetzungen des subsidiären Schutzes ergibt sich für Geflüchtete mithin ein unbegrenzter Schutz vor Abschiebungen in ein Land, in dem ihnen Verfolgung oder schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG kann gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 a) AufenthG widerrufen werden, wenn die schutzberechtigte Person eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt oder Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen hat, § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 b) AufenthG i.V.m. § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 4 AufenthG.

Das aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) abgeleitete Refoulement-Verbot, welches im Folgenden genauer beleuchtet wird, gilt hingegen absolut.³⁰ Das heißt, es gilt ausnahmslos, also auch für Straftäter und „Gefährder“, auf die sich die Diskussion zurzeit beschränkt. Dabei ist zu bedenken, dass beide Begriffe Interpretationsspielraum zulassen. Beim Begriff „Gefährder“ handelt es sich um einen Arbeitsbegriff der Sicherheitsbehörden, der nicht gesetzlich definiert ist, aber weitreichende Eingriffe in die Rechte der Betroffenen ermöglicht.³¹ Bis heute ist nicht verbindlich festgelegt, welche Personen unter den Begriff des „Gefährders“ fallen.³² Unklar ist zudem, bei welchen Straftaten und ab welchem Strafmaß Behörden Abschiebungen nach Afghanistan prüfen. Die Ende August nach Afghanistan zurückgeführten Männer waren wegen verschiedener Straftaten mit stark differierenden Strafraumen verurteilt worden, darunter Totschlag, Sexualstraftaten, Verstöße gegen des Betäubungsmittelgesetz, gefährliche Körperverletzung, Diebstahl und Betrug.³³

4 Das Refoulement-Verbot nach Art. 3 EMRK

Art. 3 der EMRK regelt das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Daraus entwickelte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) das menschenrechtliche Refoulement-Verbot. Droht einer Person im Herkunftsstaat eine Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, so darf der verantwortliche Staat nicht dorthin abschieben.³⁴

Das menschenrechtliche Refoulement-Verbot schützt auch vor Kettenabschiebungen.³⁵ Bei Abschiebung in einen Drittstaat ohne Prüfung des Asylantrags muss sichergestellt werden, dass dieser Drittstaat Zugang zu einem angemessenen Asylverfahren gewährt, und die Schutzsuchenden nicht seinerseits in einen Staat abschiebt, in dem ihnen Menschenrechtsverletzungen im Sinne von Art. 3 EMRK drohen.³⁶ Wenn die

³⁰ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2020): M.K. und andere gegen Polen, Urteil vom 23.07.2020, 40503/17, 42902/17, 43643/17, Rn. 166.

³¹ Kritisch hierzu u.a. Netzpolitik.org (17.05.2019): „Der Begriff des Gefährders hat immer auch eine rassistische Komponente“. <https://netzpolitik.org/2019/der-begriff-des-gefaehrers-hat-immer-auch-eine-rassistische-komponente/> (abgerufen am 12.12.2024).

³² Vgl. Deutscher Bundestag (2017): Legaldefinition des Begriffes „Gefährder“. Wissenschaftliche Dienste, WD3-3000-046/17. <https://www.bundestag.de/resource/blob/503066/8755d9ab3e2051bfa76cc514be96041f/wd-3-046-17-pdf-data.pdf> (abgerufen am 12.12.2024).

³³ ZDF (30.08.2024): Das ist über die Straftäter bekannt. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/abschiebung-afghanistan-bundeslaender-straftaeter-100.html> (abgerufen am 12.12.2024).

³⁴ De Weck, Fanny (2016): Non-refoulement under the European Convention on Human Rights and the UN Convention against Torture. Leiden / Bosten: Brill Nijhoff, S. 17-21; vgl. auch u.a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1989): Soering gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 07.07.1989, 14038/88.

³⁵ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2000): T.I. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 07.03.2000, 43844/98.

³⁶ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2019): Ilias und Ahmed gegen Ungarn, Urteil vom 21.11.2019, 47287/15, Rn. 133; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2024): H.T. gegen Deutschland und Griechenland, Urteil vom 15.10.2024, 13337/19, Rn. 138.

bestehenden Garantien im Drittstaat unzureichend sind, darf die asylsuchende Person nicht dorthin abgeschoben werden.³⁷

4.1 Absolute Geltung

Das Refoulement-Verbot als Ausfluss des Folterverbots aus Art. 3 EMRK gilt absolut und ist notstandsfest (Art. 15 Abs. 2 EMRK).³⁸ Das bedeutet, dass Staaten unter keinen Umständen davon abweichen dürfen. Weder ein nationaler Notstand noch kriminelles oder sicherheitsgefährdendes Verhalten der Betroffenen erlauben eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Der EGMR betont, dass selbst terroristische Aktivitäten, die eine Bedrohung für die Gesellschaft darstellen, den Abschiebungsschutz aus Art. 3 EMRK nicht aushebeln.³⁹ Das Folterverbot ist einer der Grundpfeiler des internationalen Menschenrechtsschutzes und des demokratischen Rechtsstaates, in dem die Achtung der Menschenwürde jeder und jedes Einzelnen im Zentrum steht. Das Folterverbot leitet sich aus der Würde des Menschen ab.⁴⁰ Ein Verstoß gegen das Folterverbot bedeutet eine Missachtung der Menschenwürde. Ihr gebührt ein unbedingter normativer Vorrang (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Es liegt daher nicht im Ermessen von Behörden, in bestimmten Situationen zwischen der öffentlichen Sicherheit einerseits und dem Recht des oder der Einzelnen auf Schutz vor Folter und schweren Menschenrechtsverletzungen andererseits abzuwägen.

Hier liegt der entscheidende Unterschied zum Refoulement-Verbot aus der GFK. Der Abschiebungsschutz der EMRK ist weitreichender und sieht anders als die GFK keine Ausnahmetatbestände bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder schweren Straftaten im Aufnahmestaat vor. Damit greift das Refoulement-Verbot der EMRK auch dann, wenn die GFK keinen Schutz (mehr) bietet.

4.2 Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK in Afghanistan

Das Refoulement-Verbot greift im konkreten Fall, wenn stichhaltige Gründe bestehen, die nahelegen, dass die Person ernsthaft dem Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK ausgesetzt ist. Dementsprechend muss eine Prognoseentscheidung getroffen werden, bei der die allgemeine Menschenrechtssituation im Herkunftsstaat sowie die individuelle Situation der betroffenen Person zu berücksichtigen sind. Entscheidend ist, ob aufgrund der Verhältnisse im Herkunftsstaat grundsätzlich Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohen und diese mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch konkret die abzuschiebende Person individuell treffen.⁴¹ Die drohende Misshandlung muss nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern die Behörden der betroffenen Person keinen ausreichenden Schutz gewähren (können).⁴²

Eine Verletzung von Art. 3 EMRK muss dabei nicht als absolut sicher gelten. Es reicht aus, wenn sie als vorhersehbar und wahrscheinlich eingestuft werden kann.⁴³ Ausschlaggebend ist, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zu prüfenden

³⁷ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2019): *Ilias und Ahmed gegen Ungarn*, Urteil vom 21.11.2019, 47287/15, Rn. 134. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2020): *M.K. und andere gegen Polen*, Urteil vom 23.07.2020, 40503/17, 42902/17, 43643/17, Rn. 171–173.

³⁸ De Weck (2016), siehe Fußnote 34, S. 190–194; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1997): *D. gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 02.05.1997, 30240/96.

³⁹ Siehe u.a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2012): *Labsi gegen Slowakei*, Urteil vom 15.05.2012, 33809/08, Rn. 128.

⁴⁰ Bielefeldt, Heiner (2009): *Menschenwürde und Folterverbot. Eine Auseinandersetzung mit den jüngsten Vorstößen zur Aufweichung des Folterverbots*. In: Furtmayr, Holger / Krása, Kerstin / Frewer, Andreas (Hg.): *Folter und ärztliche Verantwortung*. Göttingen: V&R unipress, S. 203–224 (205).

⁴¹ Bundesverwaltungsgericht (2018): Beschluss vom 08.08.2018, 1 B 25/18, Rn. 11.

⁴² Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2020): *B. und C. gegen Schweiz*, Urteil vom 17.11.2020, 889/19, 43987/16, Rn. 61–63.

⁴³ Wouters, Kees (2009): *International Legal Standards for Protection from Refoulement*. Antwerpen u.a.: Intersentia, S. 247.

Sachverhalts den Umständen, die für eine individuelle Verwirklichung des Risikos einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung sprechen, ein größeres Gewicht zukommt, als den entgegenstehenden Tatsachen.⁴⁴ Dabei sind neben den Angaben der betroffenen Person zu ihrer Lage auch alle im Herkunftsland bestehenden flüchtlingsrelevanten⁴⁵ Umstände zu berücksichtigen.⁴⁶ Bei der Abwägung aller Umstände ist die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen.⁴⁷ Grundsätzlich müssen Betroffene diejenigen Umstände individueller Art sowie Material und Informationen über die ihnen drohende Gefahr – soweit möglich – selbst beibringen, die den Behörden eine Beurteilung der mit einer Abschiebung verbundenen Gefahren ermöglichen.⁴⁸ Sofern fundierte Berichte anerkannter Organisationen über drohende Gefahren vorliegen, muss jedoch der Staat darlegen, aus welchen Gründen eine Gefahr ausnahmsweise nicht vorliegen soll.⁴⁹ In extremen Fällen allgemeiner Gewalttätigkeit im Herkunftsstaat, die zwingend auf eine Verletzung von Art. 3 EMRK schließen lassen, kann bereits diese allgemeine Bedrohung genügen und eine individuelle Gefährdung muss durch die betroffene Person nicht dargelegt werden.⁵⁰ Der EGMR nimmt dies an, wenn eine konkrete Misshandlungsgefahr schon dadurch besteht, dass die betroffene Person dieser allgemeinen Gewalt bei Rückkehr ausgesetzt ist.⁵¹

4.2.1 Erkenntnisquellen

Eine der Schwierigkeiten bei der Prüfung der Lage im Herkunftsstaat ist, dass der abschiebende Staat Umstände bewerten muss, die außerhalb seines Territoriums liegen. Die zuständigen staatlichen Behörden und Gerichte sind daher in der Regel auf länderspezifische Berichte, Empfehlungen und Beurteilungen von verschiedenen Akteuren angewiesen. Dazu gehören staatliche und institutionelle Quellen wie die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und von UN-Agenturen ebenso wie Kenntnisse internationaler und regionaler Nichtregierungsorganisationen. Es ist nicht ausreichend, sich auf nur eine Quelle zu stützen, ohne die Aussagen mit anderen Quellen zu vergleichen.⁵²

4.2.2 Folter und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen

Abschiebungen sind zu unterlassen, wenn im Herkunftsstaat Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen. Insbesondere in Inhaftierungssituationen ist zu prüfen, ob Inhaftierte unverhältnismäßigen Gewaltanwendungen ausgesetzt sind, wie beispielsweise anlasslosen Misshandlungen, Schlägen, oder Vergewaltigungen, die alle gravierende Verstöße gegen Art. 3 EMRK darstellen.⁵³ Zudem müssen festgenommene Personen Zugang zu sanitärer und medizinischer

⁴⁴ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (2024): Urteil vom 22.08.2024, 12 B 17/23, Rn. 22.

⁴⁵ Von den Gerichten genutzte Terminologie, die nicht im technischen Sinne zu verstehen ist. Gemeint ist vielmehr, dass alle Tatsachen zu berücksichtigen sind, die für die verschiedenen Schutzstatus relevant sein können. Vgl. zur Verwendung dieser Terminologie: OVG Berlin-Brandenburg (2024): Urteil vom 22.08.2024, 12 B 17/23, Rn. 22.

⁴⁶ Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU.

⁴⁷ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (2024): Urteil vom 22.08.2024, 12 B 17/23, Rn. 22.

⁴⁸ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2005): Said gegen Niederlande, Urteil vom 05.07.2005, 2345/02, Rn. 49.

⁴⁹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2016): F.G. gegen Schweden, Urteil vom 23.03.2016, 43611/11, Rn. 127.

⁵⁰ Lehnert, Matthias (2023): Art. 3 Verbot der Folter. In: Meyer-Ladewig, Jens / Nettesheim, Martin / von Raumer, Stefan (Hg.): Handkommentar EMRK, 5. Auflage 2023. Baden-Baden: Nomos, Art. 3 Rn. 71.

⁵¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2008): N.A. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 17.07.2008, 25904/07, Rn. 113-116.

⁵² Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): Salah Sheekh gegen Niederlande, Urteil vom 11.1.2007, 1948/04, Rn. 136.

⁵³ Kau, Marcel (2015): Art. 3. In: Pabel, Katharina / Schmahl, Stefanie (Hg.): Internationaler Kommentar EMRK, 28. Ergänzungslieferung 2020. Hürth: Carl Heymanns Verlag, Art. 3 Rn. 56.

Versorgung haben,⁵⁴ und durch die Haftbedingungen dürfen weder psychische noch physische Leiden in erheblichen Umfang verursacht werden.⁵⁵ Maßgeblich hierfür sind Belegungsumfang der Haftenrichtungen,⁵⁶ die hygienischen Bedingungen der Unterbringung,⁵⁷ Umfang und Qualität der Ernährung,⁵⁸ Schlaf- und Bewegungsmöglichkeiten,⁵⁹ sowie die Gelegenheit zu Kontakt mit der Außenwelt⁶⁰. Die drohenden Misshandlungen können neben staatlichen Stellen auch von nicht-staatlichen Gruppierungen oder Privatpersonen ausgehen, soweit der Staat in diesem Fall keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will.⁶¹

In Afghanistan haben die Taliban eine Politik implementiert, die durch massive Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet ist. Die de-facto Regierung verweigert inzwischen dem UN Sonderberichterstatter zur Menschenrechtssituation in Afghanistan die Einreise.⁶² Die von Afghanistan unterzeichneten oder ratifizierten Menschenrechtsabkommen werden von der de-facto Regierung, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt anerkannt – es wird ein Islamvorbehalt geltend gemacht, wonach islamisches Recht im Falle einer Normenkollision Vorrang hat.⁶³ Bisher wurden erst vereinzelt Gesetze – wie das sog. „Gesetz zur Förderung der Tugend und zur Verhinderung von Laster“ (Tugendgesetz) – offiziell und formell durch die Taliban erlassen,⁶⁴ sodass bezüglich vieler Regeln noch Unklarheit über deren Geltung besteht.⁶⁵ Dies wiederum kann zu ungewollten Verstößen gegen Gesetze führen,⁶⁶ woraufhin Festnahmen drohen.⁶⁷

Im Widerspruch zu den öffentlichen Beteuerungen der Taliban-Führung und den internationalen Verpflichtungen Afghanistans wird Folter und sonstige erniedrigende Behandlung in Gefängnissen systematisch durch Angehörige der de-facto Autoritäten der Taliban angewandt.⁶⁸ Zwischen dem 15. August 2021 und dem 31. März 2024 wurden 1.033 Vorfälle dokumentiert, bei denen Mitarbeiter des de-facto „Ministeriums für die Verbreitung von Tugend und die Verhütung von Laster“ bei der Umsetzung der Taliban-Gesetze Gewalt anwendeten und dabei Personen physisch und/oder

⁵⁴ Europäische Menschenrechtskommission (1993): Kommissionsbericht zu Hurtado gegen Schweiz, 17549/90, Rn. 79-80.

⁵⁵ Bank, Roland (2022): Kapitel 11. In: Dörr, Oliver/ Grote, Rainer/ Maruhn, Thilo (Hg.): EMRK/GG-Konkordanz Kommentar, 3. Auflage 2022. Tübingen: Mohr Siebeck, Band I Kap. 11 Rn. 88.

⁵⁶ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2015): Varga u.a. gegen Ungarn, Urteil vom 10.03.2015, 14097/12, 45135/12, 73712/12, 34001/13, 44055/13, 64586/13, Rn. 73-78.

⁵⁷ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2010): Onoufriou gegen Zypern, Urteil vom 07.01.2010, 24407/04, Rn. 74-80.

⁵⁸ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): Stepulac gegen Moldawien, Urteil vom 06.11.2007, 8207/06, Rn. 55.

⁵⁹ Kau (2020), a.a.O., Art. 3 Rn. 59.

⁶⁰ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2002): Algür gegen Türkei, Urteil vom 22.10.2002, 32574/96, Rn. 44-46.

⁶¹ De Weck (2016), siehe Fußnote 34, S. 164-168.

⁶² UN, Human Rights Office (2024): UN Special Rapporteur says committed to people of Afghanistan despite Taliban barring entry. <https://www.ohchr.org/en/statements/2024/08/un-special-rapporteur-says-committed-people-afghanistan-despite-taliban-barring> (abgerufen am 12.12.2024).

⁶³ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 20.

⁶⁴ UN, Human Rights Office (30.08.2024): New morality law affirms Taliban's regressive agenda, experts call for concerted action. <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/08/new-morality-law-affirms-talibans-regressive-agenda-experts-call-concerted> (abgerufen am 12.12.2024).

⁶⁵ UN, Security Council (2024): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, UN Doc. S/2024/469, Ziff. 12.

⁶⁶ Interview der EUAA mit O. Baheer, 25.04.2024. In: EUAA (2024): EUAA, Country of Origin Information (COI) Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, S. 27. https://coi.euaa.europa.eu/administration/easo/PLib/2024_11_EUAA_COI_Report_Afghanistan_Country_Focus.pdf (abgerufen am 12.12.2024).

⁶⁷ Interview der EUAA mit einem afghanischen Analysten, 01.10.2024. In: EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, a.a.O., S. 27.

⁶⁸ UN, Human Rights Office (2023): The treatment of detainees in Afghanistan, S. 54. <https://www.ohchr.org/sites/default/files/2023-12/unama-report-en-treatment-of-detainees-sept-23-0.pdf> (abgerufen am 12.12.2024).

psychisch verletzten.⁶⁹ Auch zwischen April und Ende Juni 2024 kam es zu schweren Menschenrechtsverletzungen – 60 Fälle willkürlicher Verhaftung und Inhaftierung, zehn Fälle von Folter und Misshandlung, und fünf Tötungen von Angehörigen ehemaliger Sicherheitskräfte sind dokumentiert, wobei eine dieser Tötungen nachweislich den de-facto Autoritäten zugerechnet werden kann.⁷⁰ In den ersten sechs Monaten des Jahres 2024 wurden mindestens 614 Personen rechtswidrig inhaftiert.⁷¹ Darunter befanden sich ehemalige Angestellte der Regierung, Menschenrechtsaktivist*innen, Journalist*innen, aber auch Personen, denen lediglich eine Nähe zu gegnerischen Gruppen nachgesagt wurde.⁷² Personen werden ohne Angabe von Gründen verhaftet oder unter Vorwänden zu Polizeistellen bestellt und dort verhaftet.⁷³ 35 dieser im ersten Halbjahr 2024 willkürlich verhafteten Personen blieben im Anschluss verschwunden.⁷⁴

In den Gefängnissen werden die Gefangenen misshandelt und gefoltert.⁷⁵ Folter wird systematisch genutzt, um Geständnisse zu erzwingen.⁷⁶ Zwischen Januar 2022 und Ende Juli 2023 wurden 1.600 Menschenrechtsverletzungen in Haftanstalten dokumentiert, die durch die de-facto Ministerien und Behörden betrieben werden.⁷⁷ Bei etwa der Hälfte der Verstöße handelte es sich um Folter oder andere grausame, unmenschliche, oder erniedrigende Behandlung.⁷⁸ In diesem Zeitraum wurden 356 Inhaftierte durch de-facto Autoritäten gefoltert und/oder körperlich misshandelt.⁷⁹ Mindestens 18 Personen starben in diesem Zeitraum in Gefangenschaft der de-facto Autoritäten, in 16 Fällen ist dies auf die Misshandlungen zurückzuführen.⁸⁰ In den ersten sechs Monaten des Jahres 2024 sind zwölf Fälle dokumentiert, in denen Gefangene der Taliban-kontrollierten Gefängnisse aufgrund von Folter starben.⁸¹ Es liegen Anzeichen dafür vor, dass sexuelle Gewalt gegen inhaftierte Frauen verbreitet ist.⁸² Das amerikanische Außenministerium geht davon aus, dass bereits die Haftbedingungen an sich lebensbedrohlich sind.⁸³

Ehemalige Gefangene berichten, dass ihnen erneute Verhaftung und Folter für den Fall angedroht wurde, dass sie über ihre Haft berichten.⁸⁴ Ob diese dem zuwiderhandeln, wird durch Taliban-Sicherheitskräfte engmaschig überwacht.⁸⁵ Gefangene haben keinen Zugang zu Ärzt*innen, Anwält*innen, oder einem unabhängigen

⁶⁹ UN, Assistance Mission in Afghanistan (2024): De Facto Authorities' Moral Oversight in Afghanistan: Impacts on Human Right, S. 3, 21. https://unama.unmissions.org/sites/default/files/moral_oversight_report_english_final.pdf (abgerufen am 12.12.2024).

⁷⁰ UN, Assistance Mission in Afghanistan (2024): Update on the human rights situation in Afghanistan: April – June 2024, S. 5. <https://unama.unmissions.org/human-rights-situation-afghanistan-april-june-2024-updateenglish> (abgerufen am 12.12.2024).

⁷¹ Rawadari (2024): The Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report January-June 30 2024, S. 15. https://rawadari.org/wp-content/uploads/2024/08/RW_MidYear2024_HRRreport_ENG.pdf (abgerufen am 12.12.2024). Informationen über die Arbeitsweise der Organisation Rawadari finden sich hier: <https://rawadari.org/about/>.

⁷² Ebd.

⁷³ UN, Human Rights Office (2023): The treatment of detainees in Afghanistan, siehe Fußnote 68, S. 30.

⁷⁴ Rawadari (2024), a.a.O., S. 13-14.

⁷⁵ Ebd., S. 20.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ UN, Assistance Mission in Afghanistan (2023): The treatment of detainees in Afghanistan: Respecting human rights: a factor for trust, S. 3, 24. <https://reliefweb.int/report/afghanistan/treatment-detainees-afghanistan-respecting-human-rights-factor-trust-endarips> (abgerufen am 12.12.2024).

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ UN, Human Rights Office (2023): The treatment of detainees in Afghanistan, siehe Fußnote 68, S. 16.

⁸⁰ Ebd., S. 24.

⁸¹ Rawadari (2024), a.a.O., S. 21.

⁸² UN, General Assembly (2024): Situation of Human Rights in Afghanistan, UN Doc. A/79/330, Ziff. 21.

⁸³ US, Department of State (2023): Country Report on Human Rights Practices: Afghanistan, S. 7. <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/afghanistan/> (abgerufen am 12.12.2024).

⁸⁴ Rawadari (2024), a.a.O., S. 20-21.

⁸⁵ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 21.

Kontrollmechanismus, sodass diese sich nicht gegen Folter wehren können.⁸⁶ Fälle sind dokumentiert, in denen Angehörige nicht über Verhaftungen informiert wurden und den Inhaftierten der Kontakt zu ihren Familien verweigert wird.⁸⁷ Die Rechtmäßigkeit von Inhaftierungen kann in der Regel erst Monate nach der Festnahme und Inhaftierung überprüft werden, zudem erfolgt keine unabhängige Überprüfung, da das Justizsystem nicht unabhängig arbeitet.⁸⁸ Denn die Taliban haben die Gerichte mit neuen, den Taliban angehörenden Richtern besetzt, die in der Regel nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen.⁸⁹ Im Jahr 2022 warteten durchschnittlich 75 % der in Gefängnissen Inhaftierten noch auf eine erste Gerichtsverhandlung.⁹⁰ Teilweise werden Gefangene unter der Bedingung, dass diese Geständnisse unterschreiben, ihre Familien für sie bürgen oder sie Geld zahlen – freigelassen, ohne, dass jemals Anklage erhoben worden ist.⁹¹

Im November 2022 haben die Taliban zudem die Anwendung von Körperstrafen, einschließlich der Todesstrafe, wieder eingeführt.⁹² Berichten zufolge kam es bis zum 17. August 2024 zu 715 Auspeitschungen in 31 Provinzen, die für „Flucht von Daheim“, außereheliche Beziehung, Diebstahl, aber auch Missachtung der durch die Taliban verkündeten Bekleidungs Vorschriften, Konsum von Alkohol, Telefonieren mit sog. „nicht-*mahram*“⁹³ Individuen, Reisen ohne männliche *mahram*-Begleitung, Drogenhandel, und Sodomie verhängt wurden.⁹⁴ Allein 151 Auspeitschungen, eine Form von Folter,⁹⁵ erfolgten im ersten Halbjahr 2024.⁹⁶ Bis November 2024 sind sechs öffentliche Hinrichtungen, alle wegen des Verdachts des Mordes, durchgeführt worden.⁹⁷

4.2.3 Bestimmte Gruppen und individuell gefahrerhöhende Aspekte

Die Gefahr einer Misshandlung kann zudem durch die bloße oder vermeintliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe bestehen, die systematisch misshandelt wird, ohne dass weitere individuelle Faktoren hinzukommen müssen.⁹⁸ Das können beispielsweise Angehörige einer verfolgten Minderheit, der Streitkräfte oder oppositioneller Gruppen sein, aber auch (alleinstehende) Frauen, denen systematische geschlechtsspezifische Gefahren drohen. Die betroffene Person kann sich darauf berufen, wenn sie mithilfe von Berichten zuverlässiger Institutionen beweisen kann, dass ernsthafte und stichhaltige Gründe für die Annahme der Verfolgung dieser Gruppe

⁸⁶ UN, Human Rights Office (2023): The treatment of detainees in Afghanistan, siehe Fußnote 68, S. 33, 54.

⁸⁷ Ebd., S. 35-36.

⁸⁸ Ebd. S. 54-55.

⁸⁹ EUAA (2024): COI-Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, a.a.O., S. 46; selbst die durch die Taliban kontrollierte „Staatszeitung“ sprach den Richtern ihre Qualifikation ab, siehe Kabul Times (12.06.2024): Justice, judicial organs should be quick, transparent in resolving cases. <https://thekabultimes.com/justice-judicial-organs-should-be-quick-transparent-in-resolving-cases/> (abgerufen am 12.12.2024).

⁹⁰ UN, Human Rights Office (2023): The treatment of detainees in Afghanistan, siehe Fußnote 68, S. 54.

⁹¹ Ebd., S. 47.

⁹² UN, Assistance Mission in Afghanistan (2023): Corporal Punishment and the Death Penalty in Afghanistan, S. 5. <https://unama.unmissions.org/corporal-punishment-and-death-penalty-afghanistan> (abgerufen am 12.12.2024).

⁹³ *Mahram* bezeichnet ein enges Verwandtschaftsverhältnis und umfasst für Frauen beispielsweise ihren Ehemann, ihre engen Blutsverwandte und nahe verschwägerte Personen. Abgeleitet wird dies aus dem Koran, An-Nur Sure, Vers 31.

⁹⁴ Hasht-e Subh (17.08.2024): The Taliban's Vigilante Justice: 715 Public Floggings in Under Three Years. <https://8am.media/eng/the-talibans-vigilante-justice-715-public-floggings-in-under-three-years/> (abgerufen am 12.12.2024).

⁹⁵ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2019): G.S. gegen Bulgarien, Urteil vom 04.04.2019, 36538/17, Rn. 81.

⁹⁶ Rawadari (2024), a.a.O., S. 23.

⁹⁷ UN, Human Rights Office (2024): Comment by UN Human Rights Office Spokesperson Jeremy Laurence on public execution in Afghanistan. <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/11/comment-un-human-rights-office-spokesperson-jeremy-laurence-public-execution>; UN, Assistance Mission in Afghanistan (2024): Update on the human rights situation in Afghanistan: January – March 2024 Update, S. 4-5. <https://unama.unmissions.org/human-rights-situation-afghanistan-janmarch-update-0> (alle abgerufen am 12.12.2024).

⁹⁸ Diesen Grundsatz hat der EGMR bereits im Jahr 2008 herausgearbeitet: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2008): Saadi gegen Italien, Urteil vom 28.02.2008, 37201/06, Rn. 132.

vorliegen.⁹⁹ Droht nicht bereits für alle Angehörige dieser Gruppe eine Verletzung von Art. 3 EMRK, so ist – wie auch sonst bei Abschiebungen – in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob nicht im Einzelfall individuelle gefahrerhöhende Aspekte hinzutreten, die einer Abschiebung entgegenstehen.

Die in der Folge aufgeführten Gruppen sind für die derzeit in der Diskussion befindliche Gruppe von potenziell Abzuschiebenden - nämlich Straftäter und so genannten Gefährdern – nicht alle einschlägig. Anhand der Gefährdungslage dieser Gruppen zeigt sich jedoch auch die Menschenrechtslage im Land und es wird deutlich, warum eine Stärkung der de-facto Regierung, etwa durch Zusammenarbeit mit ihnen, unbedingt zu vermeiden ist.

Zivilgesellschaftliche Akteure, insbesondere **Menschenrechtsverteidiger*innen und Frauenrechtsaktivist*innen**, sind besonders bedroht. Die de-facto Regierung hat zahlreichen Berichten zufolge solche Menschen in großer Zahl bedroht, angegriffen, inhaftiert, sexuell misshandelt, gefoltert, verschwinden lassen, und hingerichtet.¹⁰⁰ Bereits im Jahr 2022 gaben 90 % der befragten Menschenrechtsaktivist*innen in Afghanistan an, Opfer von Gewalt oder Bedrohung geworden zu sein, 20,2 % gaben an, dass ihr Eigentum zerstört wurde, 17 % waren willkürlich verhaftet oder gefoltert worden, und 10,9 % gaben an, von den Taliban direkt physisch attackiert worden zu sein.¹⁰¹ Auch Familienangehörige von Aktivist*innen werden durch die de-facto Regierung unrechtmäßig inhaftiert und gegängelt.¹⁰² Im Zeitraum vom 15. August 2021 bis 1. April 2022 sah die damalige Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen zehn Fälle als nachgewiesen an, in denen Mitglieder der Zivilgesellschaft getötet wurden – davon lassen sich fünf Fälle den Taliban eindeutig zuordnen.¹⁰³ 85 Aktivist*innen wurden in der ersten Jahreshälfte 2022 gefoltert.¹⁰⁴ Demonstrationen werden gewaltsam niedergeschlagen und Teilnehmende verhaftet und gefoltert.¹⁰⁵

Trotz anderslautender Zusicherungen sind **Medienschaffende** in Afghanistan besonders bedroht und Opfer systematischer Gewalt unter den Taliban.¹⁰⁶ Kritik an der Regierung ist untersagt, Medienschaffende müssen ihre Arbeit mit den Taliban abstimmen, und weibliche Medienschaffende dürfen ihrer Arbeit in 14 von 34 Provinzen nicht mehr nachgehen.¹⁰⁷ Berichten zufolge haben die Taliban 79 % der weiblichen Medienschaffenden beleidigt oder bedroht.¹⁰⁸ Journalist*innen, die in den Augen der Taliban eine „rote Linie“ überschreiten, werden Berichten zufolge festgenommen, inhaftiert,

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Front Line Defenders (2024): Joint Statement by the Alliance for Human Rights in Afghanistan: Need for an Urgent Rethink of International Response to the Human Rights Crisis in Afghanistan. <https://www.frontlinedefenders.org/en/statement-report/joint-statement-alliance-human-rights-afghanistan-need-urgent-rethink-international> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁰¹ Freedom House (2023): A Needs Assessment of Afghan Human Rights Defenders, S. 7, 20. <https://freedomhouse.org/sites/default/files/2023-07/AfghanHRDSReportJan2023edit.pdf> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁰² Amnesty International (2023): Afghanistan 2022. <https://www.amnesty.org/en/location/asia-and-the-pacific/south-asia/afghanistan/report-afghanistan/>; Human Rights Watch (2023): Women's Rights Activists Under Attack in Afghanistan. <https://www.hrw.org/news/2023/11/30/womens-rights-activists-under-attack-afghanistan> (alle abgerufen am 12.12.2024).

¹⁰³ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 8.

¹⁰⁴ Freedom House (2023), a.a.O., S. 15.

¹⁰⁵ BBC News (14.06.2024): What happened to the women who took on the Taliban?. <https://www.bbc.com/news/articles/c9xxklr0070o> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁰⁶ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 12.

¹⁰⁷ Ebd. S. 11-12.

¹⁰⁸ International Media Support (2024): For women journalists in Afghanistan, showing up for work is an act of resistance!. <https://www.mediasupport.org/news/for-women-journalists-in-afghanistan-showing-up-for-work-is-an-act-of-resistance/> (abgerufen am 12.12.2024).

bedroht, und auch in Haft geschlagen.¹⁰⁹ Dafür kann bereits die Zusammenarbeit mit ausländischen Medien genügen.¹¹⁰ Auch über die Menschenrechtslage darf nicht berichtet werden.¹¹¹ Die Taliban haben seit ihrer Machtübernahme mindestens 141 Journalist*innen festgenommen¹¹² und 80 gefoltert.¹¹³ War im März 2023 noch minimale Kritik, die zu einem „noch besseren“ Regierungsstil anhielt, erlaubt,¹¹⁴ so wurden Medien im September 2024 offiziell dazu angehalten, jegliche Kritik an der de-facto Regierung sowie an deren Gesetzen zu unterlassen.¹¹⁵ Im Jahr 2024 belegte Afghanistan den drittletzten Platz im Weltindex für Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen,¹¹⁶ und die Situation für Medienschaffende verschlechtert sich zunehmend.¹¹⁷

In Afghanistan herrscht weltweit die schwerwiegendste Situation für **Frauen und Mädchen**.¹¹⁸ Diese werden systematisch diskriminiert, verfolgt und aus dem öffentlichen Leben verdrängt.¹¹⁹ Seit Machtübernahme haben die Taliban in über 80 Erlassen gezielt die Rechte von Frauen und Mädchen beschränkt.¹²⁰ Die Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen sind kaum noch vorhanden.¹²¹ Gesetzlich ist dies nun in dem sogenannten Tugendgesetz geregelt – dieses statuiert, dass Frauen ihr Gesicht und ihren Körper verschleiern sollen, fremde Männer nicht anschauen dürfen, und, dass weibliche Stimmen in öffentlichen Zusammenkünften verboten sind.¹²² Darüber, wie weitgehend das Verbot des öffentlichen Sprechens für Frauen tatsächlich ist, herrscht bislang Uneinigkeit.¹²³ Die Bewegungsfreiheit von Frauen ist stark eingeschränkt. Sie sind von dem Besuch öffentlicher Bäder, Parks, und Fitnessstudios ausgeschlossen,¹²⁴ Reisen von mehr als 72 km können nur in Begleitung eines *mahram*¹²⁵ unternommen werden.¹²⁶ Bei Zuwiderhandlungen drohen Belästigungen durch Mitarbeiter des de-facto Tugendministeriums und teilweise physische Gewalt.¹²⁷ Wie strikt diese

¹⁰⁹ Radio Free Europe (03.05.2024): This Is What It's Like To Be A Journalist Under Taliban Rule.

<https://www.rferl.org/a/afghanistan-taliban-press-freedom-journalists-media/32925395.html> (abgerufen am 12.12.2024).

¹¹⁰ Reporter ohne Grenzen (2024): Afghanistan. <https://rsf.org/en/country/afghanistan> (abgerufen am 12.12.2024).

¹¹¹ Rawadari (2024): Afghanistan Human Rights Situation Report 2023, S. 5. https://rawadari.org/wp-content/uploads/2024/03/RW_Annual_Report_2023_English.pdf (abgerufen am 12.12.2024).

¹¹² Reporter ohne Grenzen (2024): Three years of Taliban rule: the violent persecution of 141 journalists detained and arrested in Afghanistan. <https://rsf.org/en/three-years-taliban-rule-violent-persecution-141-journalists-detained-and-arrested-afghanistan> (abgerufen am 12.12.2024).

¹¹³ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 12.

¹¹⁴ Reuters (09.03.2023): Afghan broadcaster airs rare all-female panel to discuss rights on Women's Day. <https://www.reuters.com/world/asia-pacific/afghan-broadcaster-airs-rare-all-female-panel-discuss-rights-womens-day-2023-03-08/> (abgerufen am 12.12.2024).

¹¹⁵ Afghanist Journalists Center (23.09.2023): Taliban Imposes Stricter Regulations on Afghan Media, Raising Concerns Over Press Freedom. <https://afjc.media/english/index.php/events/press-release/taliban-imposes-strict-regulations-on-afghan-media-raising-concerns-over-press-freedom> (abgerufen am 12.12.2024).

¹¹⁶ Reporter ohne Grenzen (2024): Rangliste der Pressefreiheit. <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/weltkarte> (abgerufen am 12.12.2024).

¹¹⁷ Reporter ohne Grenzen (2024): Three years of Taliban rule: the violent persecution of 141 journalists detained and arrested in Afghanistan, a.a.O.

¹¹⁸ UN, Human Rights Office (08.03.2024) Afghanistan: UN expert calls on the Taliban to release Women Human Rights Defenders. <https://www.ohchr.org/en/statements/2024/03/afghanistan-un-expert-calls-taliban-release-women-human-rights-defenders> (abgerufen am 12.12.2024).

¹¹⁹ Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 04.10.2024, C-608/22 und C-609/22.

¹²⁰ UN, Human Rights Office (14.08.2024): International community must not normalise Taliban rule in Afghanistan. <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/08/international-community-must-not-normalise-taliban-rule-afghanistan> (abgerufen am 12.12.2024).

¹²¹ UN, Human Rights Council (03.09.2024): The human rights situation in Afghanistan: Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, UN Doc. A/HRC/57/22, Ziff. 6.

¹²² Afghanistan, de-facto Regierung (2024): The Propagation of Virtue and Prevention of Vice Law, Art. 13, 20, 22. Inoffizielle Übersetzung durch das Afghan Analyst Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/en/wp-content/uploads/sites/2/2024/08/Law-on-Virtue-and-Vice-Basic.pdf> (abgerufen am 12.12.2024).

¹²³ vgl. EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 67, S. 101-102.

¹²⁴ UN, Assistance Mission in Afghanistan (2024): De Facto Authorities' Moral Oversight in Afghanistan: Impacts on Human Rights, siehe Fußnote 69, S. 11.

¹²⁵ Zum Begriff siehe Fn. 93.

¹²⁶ BBC (27.12.2021): Afghanistan's Taliban ban long-distance road trips for solo women. <https://www.bbc.com/news/world-asia-59800113> (abgerufen am 12.12.2024).

¹²⁷ EUAA (2024): COI Query Response, Afghanistan – Major legislative, security-related, and humanitarian developments, S. 2. https://coi.euaa.europa.eu/administration/easo/PLib/2024_02_EUAA_COI_Query_Response_Q13_Afghanistan_Major_legislative_security_related_and_humanitarian_developments.pdf (abgerufen

Restriktionen in der Praxis umgesetzt werden, scheint zwischen den einzelnen Regionen zu divergieren,¹²⁸ die Umsetzung der Regeln scheint sich aber zu intensivieren.¹²⁹ Mädchen dürfen keine weiterführenden Schulen besuchen,¹³⁰ inzwischen sind weiterführende Schulen in allen Provinzen geschlossen.¹³¹ Online-Unterricht und von den Taliban tolerierte Mädchenschulen existieren nur sehr vereinzelt,¹³² auch hiergegen wird immer strikter vorgegangen.¹³³ Zu Universitäten haben Frauen keinen Zugang,¹³⁴ lediglich die Ausbildungen zu Krankenschwestern und Geburtshelferinnen ist derzeit in einigen Provinzen eingeschränkt möglich.¹³⁵

Die Anzahl der erwerbstätigen Frauen hat seit Machtübernahme der Taliban aufgrund der Restriktionen deutlich abgenommen.¹³⁶ Ein Großteil der zuvor für den öffentlichen Sektor arbeitenden Frauen können ihren Berufen nicht mehr nachgehen.¹³⁷ Für Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und die UN dürfen Frauen nicht mehr arbeiten.¹³⁸ Im privaten Sektor dürfen Frauen teilweise weiterhin – auch selbständig – arbeiten, sind während ihrer Arbeit aber zunehmend Repressionen durch das de-facto Regime und deren Gesetze oder die Gesellschaft ausgesetzt.¹³⁹ Frauen, die aufgrund fehlender familiärer Netzwerke und eingeschränkter Erwerbsmöglichkeiten auf der Straße leben müssen, sind dort Berichten zufolge Gewalt durch die de-facto Autoritäten ausgesetzt, die darin eine Verletzung der Tugendgesetze sehen.¹⁴⁰

Der Zugang zu Gesundheitsversorgung ist für Frauen und Mädchen besonders stark eingeschränkt. Dies lässt sich größtenteils auf die Bewegungseinschränkungen zurückführen.¹⁴¹ Zudem gibt es Berichte, dass männliches medizinisches Personal keine weiblichen Patientinnen behandeln darf.¹⁴² Da Frauen nur noch eingeschränkt Zugang zu medizinischen Berufen haben ist absehbar, dass die gesundheitliche Situation von Frauen und Mädchen sich zunehmend zuspitzen wird.¹⁴³

am 12.12.2024); UN, Assistance Mission to Afghanistan (2024): Update on the human rights situation in Afghanistan: January – March 2024, siehe Fußnote 97, S. 2.

¹²⁸ Vgl. EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 667, S. 103-104.

¹²⁹ Ebd., S. 104; Rawadari (2024): The Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report January-June 30 2024, siehe Fußnote 71, S. 29.

¹³⁰ Human Rights Watch (2023): Taliban Close Girls' Secondary Schools in Afghanistan, Again. <https://www.hrw.org/news/2022/03/23/taliban-close-girls-secondary-schools-afghanistan-again> (abgerufen am 12.12.2024).

¹³¹ UN, Human Rights Council (2023): Situation of women and girls in Afghanistan. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Afghanistan and the Working Group on discrimination against women and girls, UN Doc. A/HRC/53/21, Ziff. 33,36.

¹³² EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 67, S. 106.

¹³³ Rawadari (2024): The Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report January-June 30 2024, siehe Fußnote 71, S. 26.

¹³⁴ Reuters (20.12.2022): Taliban-led Afghan administration suspends women from universities. <https://www.reuters.com/world/asia-pacific/taliban-led-afghan-administration-says-female-students-suspended-universities-2022-12-20/> (abgerufen am 12.12.2024).

¹³⁵ Interview der EUAA mit einem afghanischen Wissenschaftler, 12.09.2024. In: EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 667, S. 106.

¹³⁶ UN, World Food Programme (2023): Afghanistan Food Security Update - 1st Quarter (January-April) 2023, S. 7. <https://docs.wfp.org/api/documents/WFP-0000158420/download/> (abgerufen am 12.12.2024).

¹³⁷ UN, Human Rights Council (2023): Situation of women and girls in Afghanistan, a.a.O., Ziff. 27.

¹³⁸ Ebd., Ziff. 47–48.

¹³⁹ UN, Development Programme (2024): Listening to Women Entrepreneurs in Afghanistan: Their Struggle and Resilience, S. 3, 8. <https://www.undp.org/afghanistan/publications/listening-women-entrepreneurs-afghanistan-their-struggle-and-resilience> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁴⁰ Raoul Wallenberg Institute (2024): Unprecedented Levels of Poverty – Widows Hardest Hit. <https://rwi.lu.se/blog/unprecedented-levels-of-poverty-widows-hardest-hit/> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁴¹ Human Rights Watch (2024): "A Disaster for the Foreseeable Future", Afghanistan's Healthcare Crisis. <https://www.hrw.org/report/2024/02/12/disaster-foreseeable-future/afghanistans-healthcare-crisis> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁴² UN, Human Rights Council (2024): The phenomenon of an institutionalized system of discrimination, segregation, disrespect for human dignity and exclusion of women and girls, UN Doc. A/HRC/56/25, Ziff. 40.

¹⁴³ Human Rights Watch (2024): "A Disaster for the Foreseeable Future", Afghanistan's Healthcare Crisis, a.a.O.

Seit Machtübernahme der Taliban nimmt Gewalt gegen Frauen zu.¹⁴⁴ Bereits vor der Taliban-Machtübernahme gaben rund 87 % der afghanischen Frauen an, geschlechtspezifische Gewalt erfahren zu haben.¹⁴⁵ Am häufigsten wird diese Berichten zufolge durch männliche Familienangehörige ausgeübt, etwa 12 % der Fälle werden Taliban-Anhängern zugeschrieben.¹⁴⁶ Zu den gängigsten gemeldeten Arten von geschlechtsspezifischer Gewalt zählen Tötungen, Vergewaltigungen, und körperliche Misshandlungen, die zu Verletzungen und Behinderungen führen.¹⁴⁷ Frauen haben kaum Zugang zum Recht,¹⁴⁸ können sich mithin nicht gegen geschlechtsspezifische Gewalt wehren. Die Taliban tolerieren Gewalt gegen Frauen, Gerichtskammern für die Behandlung von Gewalt gegen Frauen wurden abgeschafft.¹⁴⁹ Scheidungsanträge aufgrund von Gewalterfahrungen in Ehen werden regelmäßig zurückgewiesen und die Frauen zur Rückkehr zu dem gewalttätigen Partner gezwungen;¹⁵⁰ unter der vorherigen Regierung wirksam ergangene Scheidungen werden teilweise aufgehoben.¹⁵¹ Die überwiegende Zahl der Schutzeinrichtungen für Opfer von häuslicher Gewalt wurde nach dem 15. August 2021 geschlossen.¹⁵² Anhaltende Medienberichte aus Mazar-e-Sharif und Kabul deuten auf eine steigende Zahl von ermordeten Frauen hin.¹⁵³ Auch die Anzahl an Suiziden unter Frauen, die in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, Zwangsehen, Vergewaltigungen, Inhaftierungen und Einschränkungen der Bildungsmöglichkeiten stehen, steigt Berichten zufolge.¹⁵⁴ Die Diskriminierung, Ausgrenzung, und Missachtung der Menschenwürde von Frauen ist systematisch. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof entschieden, dessen Urteil zufolge allein der Umstand, eine afghanische Frau zu sein, für die Annahme einer drohenden Verfolgung in Afghanistan genügt.¹⁵⁵ Die systematische Unterdrückung ist zudem so extrem, dass es sich dabei um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit handeln könnte.¹⁵⁶

Auch **Kinder** sind besonders bedroht. Ein Großteil der Berichte spricht zwar dafür, dass es derzeit keine systematischen Zwangsrekrutierungen von Kindern gibt.¹⁵⁷ Dies war im Jahr 2023 und zuvor noch anders.¹⁵⁸ Offiziell wurde eine Kommission eingerichtet, um noch vorhandene Minderjährige aus den Taliban-Reihen zu entfernen, was seitdem auch vielmals geschah.¹⁵⁹ Die UN dokumentierte, dass im Jahr 2023 noch 342 Minderjährigen bei den Taliban eingesetzt wurden, 333 von diesen wurden nach Angaben der UN zwischenzeitlich freigelassen.¹⁶⁰ Jedoch scheinen die Taliban bei der

¹⁴⁴ UN (18.06.2024): Systemic gender oppression in Afghanistan may amount to crimes against humanity. <https://news.un.org/en/story/2024/06/1151146> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁴⁵ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 13.

¹⁴⁶ Centre for Information Resilience, Afghan Witness (21.04.2024): Rising reports of femicide: new digital map documents cases of violence and repression of Afghan women in 'public' roles. <https://www.afghanwitness.org/reports/rising-reports-of-femicide%3A-new-digital-map-documents-cases-of-violence-and-repression-of-afghan-women-in-%E2%80%98public%E2%80%99-roles> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁴⁷ UN, Assistance Mission in Afghanistan (2023): Divergence of Practice: The Handling of Complaints of Gender-Based Violence against Women and Girls by Afghanistan's de facto Authorities, S. 10. https://unama.unmissions.org/sites/default/files/the_handling_of_complaints_of_gbvawg_english_141223.pdf (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁴⁸ EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 66, S. 113.

¹⁴⁹ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 13.

¹⁵⁰ UN, Human Rights Council (2023): Situation of women and girls in Afghanistan, siehe Fußnote 131, Ziff. 82.

¹⁵¹ BBC News (29.09.2024): A child bride won the right to divorce - now the Taliban say it doesn't count. <https://www.bbc.com/news/articles/cx24evnk5d2o> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁵² Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 13.

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ Centre for Information Resilience, Afghan Witness (26.02.2024): Surge in female suicides linked to forced marriages, Taliban violence, and arrests. <https://www.afghanwitness.org/reports/surge-in-female-suicides-linked-to-forced-marriages%2C-taliban-violence%2C-and-arrests> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁵⁵ Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 04.10.2024, C-608/22 und C-609/22, Rn. 57-58.

¹⁵⁶ UN, General Assembly (2024): Situation of human rights in Afghanistan, UN Doc. A/79/330, Ziff. 18.

¹⁵⁷ EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 66, S. 64–65.

¹⁵⁸ Vgl. Irland, Refugee Documentation Center (2024): COI Query Response, S. 1-3. https://www.ecoi.net/en/file/local/2106952/2024_02_Afghanistan_Forced_recruitment.pdf (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁵⁹ EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 67, S. 65-66.

¹⁶⁰ UN, Security Council (2024): Children and armed conflict, Report of the Secretary-General, UN Doc. S/72024/384, Ziff. 16.

Bestimmung der Minderjährigkeit nicht nach dem tatsächlichen Alter zu entscheiden, sondern nach Bartwuchs, da oftmals keine offiziellen Dokumente über das Alter vorliegen.¹⁶¹ Das bedeutet, dass Rekrutierungen von Kindern weiterhin regelmäßig erfolgen können. Diese werden in Kampf- und Unterstützungsfunktionen eingesetzt, insbesondere auch an Checkpoints der de-facto Regierung.¹⁶² Zudem geht die de-facto Regierung trotz offiziellen Verbots im sogenannten Tugendgesetz weiterhin nicht konsequent gegen die sogenannte *bacha bazi* Praktik vor, bei der Jungen sexuell misshandelt und ausgebeutet werden.¹⁶³ Aufgrund der humanitären Krise sind Kinder besonders von Zwangsehen betroffen. Diese sind zwar offiziell verboten, werden durch die de-facto Regierung aber geduldet.¹⁶⁴

Ebenso sind **LSBTIQ+ Personen** besonders bedroht und werden systematisch diskriminiert. Das Tugendgesetz verbietet der afghanischen Bevölkerung „lesbischen“ und analen Geschlechtsverkehr und beinhaltet mithin indirekt ein Verbot gleichgeschlechtlicher Beziehungen.¹⁶⁵ Gleichgeschlechtliche Beziehungen können mit dem Tod bestraft werden.¹⁶⁶ Im Jahr 2024 sind 55 Fälle dokumentiert, in denen Personen wegen „Sodomie“, worunter auch gleichgeschlechtliche Beziehungen gefasst werden, ausgepeitscht worden sein sollen.¹⁶⁷ Es existieren Berichte über Steinigungen als Strafe für „Sodomie“.¹⁶⁸ In Gefängnissen erfahren LSBTIQ+ Personen physische und sexuelle Gewalt, die laut dem UN-Sonderberichterstatter möglicherweise Folter darstellt.¹⁶⁹ Gewalt wird zudem auch von Familien verübt, es existieren Berichte über Schläge, Vergewaltigung, und Mord durch Familienmitglieder.¹⁷⁰

Ebenso erfahren **ethnische und religiöse Minderheiten** unter den Taliban besonders starke und systematische Repressionen. In der Theorie respektieren die Taliban Minderheiten, in der Praxis wird dies jedoch nicht konsequent umgesetzt.¹⁷¹ Unterstützung durch Gerichte und Behörden kann nur mit guten Beziehungen zu dem de-facto Regierungsapparat erreicht werden, sodass ethnische und religiöse Minderheiten faktisch kaum Zugang hierzu genießen.¹⁷² Enteignungen und Vertreibungen von Minderheiten werden durch die de-facto Regierung unterstützt und toleriert.¹⁷³ Besonders betroffen hiervon ist die – hauptsächlich schiitische – Gruppe der Hazara.¹⁷⁴ Diese wird zudem gezielt durch den Islamischen Staat – Provinz Khorasan (IS-PK) angegriffen.¹⁷⁵ Die Religionsfreiheit ist stark eingeschränkt, im Dezember 2023 wies die de-

¹⁶¹ Niederlande, Ministry of Foreign Affairs (2023): General country of origin information report Afghanistan, Abschnitt 1.2.7.1. <https://coi.euaa.europa.eu/administration/netherlands/PLib/General+Country+of+Origin+Report+Afghanistan+June+2023.pdf> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁶² UN, General Assembly (2024): Situation of human rights in Afghanistan, UN Doc. A/79/330, Ziff. 30.

¹⁶³ Ebd., Ziff. 31.

¹⁶⁴ UN, Human Rights Council (2024): Situation of Human Rights in Afghanistan, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Afghanistan, UN Doc. A/HRC/55/80, Ziff. 36.

¹⁶⁵ Afghanistan, de-facto Regierung (2024): The Propagation of Virtue and Prevention of Vice Law, Art. 22, siehe Fußnote 122.

¹⁶⁶ Amnesty International (2024): The State of the World's Human Rights 2023 – Afghanistan. <https://www.amnesty.org/en/location/asia-and-the-pacific/south-asia/afghanistan/report-afghanistan/> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁶⁷ Hasht-e Subh (17.08.2024): The Taliban's Vigilante Justice: 715 Public Floggings in Under Three Years. <https://8am.media/eng/the-talibans-vigilante-justice-715-public-floggings-in-under-three-years/> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁶⁸ Interview der EUAA mit H. Rahimi, 11.09.2024. In: EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 66, S. 115.

¹⁶⁹ UN, Human Rights Council (2024): Situation of Human Rights in Afghanistan, UN Doc. A/HRC/55/80, Ziff. 66.

¹⁷⁰ UN, Human Rights Council (2024): The phenomenon of an institutionalized system of discrimination, segregation, disrespect for human dignity and exclusion of women and girls, siehe Fußnote 142, Ziff. 83.

¹⁷¹ Interview der EUAA mit H. Rahimi, 08.-09.06.2023 und Online-Kommunikation vom 04.10.2023. In: EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 67, S. 119.

¹⁷² Ebd.

¹⁷³ UN, Human Rights Council (2023): Situation of Human Rights in Afghanistan - Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Afghanistan, Richard Bennett, UN Doc. A/HRC/52/84, Ziff. 48.

¹⁷⁴ Human Rights Watch (2023): Attacks Target Afghanistan's Hazaras. <https://www.hrw.org/news/2024/05/03/attacks-target-afghanistans-hazaras> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁷⁵ EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 66, S. 125-126.

facto Regierung die Universitäten und privaten Bildungseinrichtungen an, alle Bücher „gegen“ die hanafische Rechtsprechung – der sunnitischen Schule, der auch die Taliban folgen – zu entfernen.¹⁷⁶ Im Jahr 2023 zwangen Berichten zufolge de-facto Regierungsmitarbeiter schiitische Gläubige ihr Eid Gebet einen Tag früher zu verrichten als es die schiitische Praxis vorsah, da nach dem sunnitischen Kalender an diesem Tag das Fastenbrechen begann – bei Weigerung wurden die schiitischen Gläubigen geschlagen.¹⁷⁷

Angehörige der **ehemaligen Regierung und Sicherheitskräfte** sind in erhöhtem Maße Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Die offiziell angekündigte Generalamnesie für diese wird nicht vollständig umgesetzt.¹⁷⁸ Außergerichtliche Tötungen und andere Menschenrechtsverletzungen durch Taliban-Angehörige sind dokumentiert.¹⁷⁹ Bis Ende Juni 2023 wurden 218 Tötungen und 424 Verschleppungen, oftmals einhergehend mit Folter, ehemaliger Regierungsangehöriger oder Sicherheitskräfte dokumentiert.¹⁸⁰ Für das Jahr 2024 wurden bisher 14 außergerichtliche Tötungen, 30 Fälle von Folter und Misshandlung, und 122 Fälle willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen dokumentiert.¹⁸¹ Offiziell erfolgen diese nicht im Rahmen einer systematischen Vergeltungskampagne.¹⁸² Allerdings wird darüber berichtet, dass viele weitere Taten undokumentiert blieben, da die Taliban Medienschaffenden eine Berichterstattung hierüber – unter Anwendung von Drohungen – untersagen.¹⁸³ Welche ehemaligen Regierungsangehörigen oder Sicherheitskräfte durch die Taliban angegriffen werden, ist unvorhersehbar. Unter den Angegriffenen sollen sich Polizeiangehörige, Beamte, Angehörige des Sicherheitsdienstes, ehemalige Soldaten, aber auch Putzkraft und Koch einer Polizeistation sowie die Hausangestellte eines hochrangigen Funktionärs der ehemaligen Regierung befunden haben.¹⁸⁴ Teilweise scheint dies zudem von persönlichen Streitigkeiten oder Sympathien abzuhängen.¹⁸⁵ Den Sonderberichterstatte der UN erreichen weiterhin Berichte von Gewalt, inklusive Folter und Ermordungen, gegen Angehörige der ehemaligen Regierung.¹⁸⁶ Auch deren Angehörige werden teilweise durch die Taliban verfolgt, gefoltert, und getötet.¹⁸⁷

¹⁷⁶ UN, Assistance Mission in Afghanistan (2024): Human rights situation in Afghanistan, October – December 2023, S. 6. https://unama.unmissions.org/sites/default/files/english_hr_update_22jan_2024.pdf (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁷⁷ Afghanistan International (22.04.2023): Taliban Forced Shia Clerics To Offer Eid Prayers On Friday in Balkh. <https://www.afintl.com/en/202304224623>; Kabul Now (21.04.2023): Taliban in Daikundi forces residents to celebrate Eid a day earlier. <https://kabulnow.com/2023/04/taliban-in-daikundi-forces-residents-to-celebrate-eid-a-day-earlier/> (alle abgerufen am 12.12.2024).

¹⁷⁸ UN, Assistance Mission in Afghanistan (2023): A barrier to securing peace: Human rights violations against former government officials and former armed force members in Afghanistan, S. 7, 11. https://unama.unmissions.org/sites/default/files/a_barrier_to_securing_peace_aug_2023_english_.pdf (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁷⁹ Rawadari (2024): The Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report January-June 30 2024, siehe Fußnote 71, S. 11–12.

¹⁸⁰ UN, Assistance Mission in Afghanistan (2023): A barrier to securing peace: Human rights violations against former government officials and former armed force members in Afghanistan, a.a.O., S. 6-8.

¹⁸¹ UN, Assistance Mission in Afghanistan (2024): Update on the human rights situation in Afghanistan: January – March 2024 Update, siehe Fußnote 97, S. 4; UN, Assistance Mission in Afghanistan (2024): Update on the human rights situation in Afghanistan: April – June 2024, siehe Fußnote 70, S. 5; UN, Assistance Mission in Afghanistan (2024): Update on the Human Rights Situation in Afghanistan: July – September 2024, S. 5. https://unama.unmissions.org/sites/default/files/english_-_unama_-_update_on_hr_situation_in_afghanistan_-_july-sept_2024.pdf (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁸² EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 67, S. 84.

¹⁸³ Rawadari (2024): Afghanistan Human Rights Situation Report 2023, siehe Fußnote 111, S. 5, 11.

¹⁸⁴ Human Rights Research League (2023): Those We Left Behind, S. 46-47, 49-51, 53, 55-56, 58, 61-62, 64, 68. [https://www.hrrleague.org/gallery/HRRL-AFG%20Report%20\(Those%20We%20Left%20Behind\)%20\(FINAL\).pdf](https://www.hrrleague.org/gallery/HRRL-AFG%20Report%20(Those%20We%20Left%20Behind)%20(FINAL).pdf) (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁸⁵ Interview der EUAA mit einem Internationalen Analyst, 08.-09.06.2023 und E-Mail-Kommunikation vom 10.10.2023. In: EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 667, S. 88.

¹⁸⁶ UN, Human Rights Council (2024): Situation of human rights in Afghanistan - Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Afghanistan, UN Doc. A/HRC/55/80, Ziff. 83.

¹⁸⁷ EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 667, S. 90-91.

Im März 2022 etablierten die Taliban eine Kommission, welche Mitglieder der ehemaligen wirtschaftlichen und politischen Elite von einer Rückkehr nach Afghanistan überzeugen sollte.¹⁸⁸ Ob diesen eine politische Betätigung erlaubt sein wird, beantwortet die de-facto Regierung widersprüchlich.¹⁸⁹ Inzwischen sollen etwa 200 dieser Personen, darunter auch ehemalige Regierungsangehörige, nach Afghanistan zurückgekehrt sein – allerdings haben erste Rückkehrer wohl bereits wieder Repressionen erfahren, die sie zu einer erneuten Flucht bewegt haben sollen.¹⁹⁰ Trotz Einladung zur Rückkehr durch die Taliban soll ein ehemaliger Regierungsangestellter ermordet worden sein.¹⁹¹ Ehemalige Ortskräfte ausländischer Organisationen oder Regierungen sind, trotz offizieller Amnestie durch die Taliban, besonders vulnerabel. Besonders schwerwiegend ist die Situation für Personal der ehemaligen Sicherheitskräfte, nach denen bereits in den Flughäfen anhand von Listen gesucht wird.¹⁹² Insbesondere ehemalige afghanische Soldaten, die eng mit ausländischen Streitkräften zusammenarbeiteten, werden durch die Taliban ausfindig gemacht, geschlagen, gefoltert, und getötet.¹⁹³ Nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen sind alle aus Europa Rückkehrenden sowie sonst mit dem westlichen Ausland assoziierten Personen unmittelbar bedroht.¹⁹⁴ Es herrscht unter Rückkehrenden ein Klima der Angst, denn es ist davon auszugehen, dass selbst rein persönlich motivierte Taten gegen diesen Personenkreis nicht geahndet werden.¹⁹⁵

Anwält*innen und ehemalige **Richter*innen** sowie **Staatsanwält*innen** sind ebenfalls besonders vulnerabel für Angriffe durch die Taliban und werden systematisch verfolgt. Alle Richter*innen und Staatsanwält*innen wurden mit Machtübernahme der Taliban entlassen und ein Großteil dieser hält sich seitdem versteckt.¹⁹⁶ Frauen dürfen auch in diesen Berufen nicht länger arbeiten. Ehemalige Angehörige des Justizsystems werden trotz Amnestie gezielt Opfer von Gewalthandlungen der Taliban.¹⁹⁷ Anwält*innen berichten von willkürlichen Verhaftungen und Folter aufgrund ihrer Arbeit in Fällen vor Machtübernahme der Taliban.¹⁹⁸

Aber auch vermutete **Angehörige der bewaffneten Gegner der Taliban** – insbesondere der Nationalen Widerstandsfront in Afghanistan (NRF) und des IS-PK – werden ebenfalls durch diese willkürlich verhaftet, misshandelt, gefoltert und getötet.¹⁹⁹ Dabei

¹⁸⁸ EUAA (2022): COI Report - Afghanistan – Targeting of Individuals, August 2022, S. 52, 83. https://coi.euaa.europa.eu/administration/easo/PLib/2022_08_EUAA_COI_Report_Afghanistan_Targeting_of_individuals.pdf, (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁸⁹ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 19.

¹⁹⁰ Afghanistan International (16.05.2024): Former Official Who Returned to Afghanistan at Taliban's Invitation Forced to Flee Again. <https://www.afintl.com/en/202405167769> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁹¹ Rawadari (2024): The Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report January-June 30 2024, siehe Fußnote 71, S. 11.

¹⁹² Belgien, Cedoca (2023) COI Focus, Afghanistan. Migration movements of Afghans since the Taliban takeover of power, S. 12. https://www.cgrs.be/sites/default/files/rapporten/coi_focus_afghanistan._migration_movements_of_afghans_since_the_taliban_takeover_of_power_20231214.pdf; Niederlande, Ministry of Foreign Affairs (2023): General country of origin information report Afghanistan, S. 148. <https://coi.euaa.europa.eu/administration/netherlands/PLib/General+Country+of+Origin+Report+Afghanistan+June+2023.pdf> (alle abgerufen am 12.12.2024).

¹⁹³ The Independent (01.11.2023): Murdered, tortured or in hiding from the Taliban: The special forces abandoned by Britain. <https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/afghan-special-forces-triples-abandoned-britain-b2435597.html> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁹⁴ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 22.

¹⁹⁵ Ebd.

¹⁹⁶ The Times (07.03.2024): 'Afghanistan has fallen off the agenda and been put on hold', <https://www.thetimes.com/uk/law/article/afghanistan-has-fallen-off-the-agenda-and-been-put-on-hold-qq3f2wk6b> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁹⁷ UN, Human Rights Council (2024): Situation of human rights in Afghanistan, UN Doc. A/HRC/55/80, Ziff. 85.

¹⁹⁸ International Observatory of Lawyers (2022): Commemorating the Fall of Kabul. A retrospective of the destruction of a profession: 15 August 2021 - 15 August 2022, S. 7. <https://protect-lawyers.org/wp-content/uploads/dossier-EN-final-links-II.pdf> (abgerufen am 12.12.2024).

¹⁹⁹ UN, Human Rights Council (2024): The human rights situation in Afghanistan, UN Doc. A/HRC/57/22, Ziff. 18.

kommt es auch zu kollektiven Bestrafungen und Misshandlungen von Zivilisten, welche durch die Taliban verdächtigt werden, diese Gruppen zu unterstützen.²⁰⁰

4.2.4 Allgemeine Gefahr extremer Gewalt

Der EGMR hat im Laufe seiner Rechtsprechung das Refoulement-Verbot auch auf Situationen ausgeweitet, in denen im Zielstaat aufgrund der dort herrschenden extremen willkürlichen Gewalt für jeden, der zurückkehrt, die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht.²⁰¹ Inhaltlich erfasst die Rechtsprechung des EGMR zum Kriterium der allgemeinen Gefahr extremer Gewalt im Rahmen von Art. 3 EMRK Sachverhalte, aufgrund derer auch subsidiärer Schutz gewährt wird. Der subsidiäre Schutz greift, wenn eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht.²⁰²

In Afghanistan kommt es seit der Machtübernahme der Taliban weiterhin vereinzelt zu Konflikten, die mit Waffengewalt ausgetragen werden. Verglichen mit der Lage zuvor hat die Anzahl an bewaffneten Auseinandersetzungen zwar deutlich abgenommen.²⁰³ Im Jahr 2024 kam es jedoch zu einem merklichen Anstieg: zwischen Februar und Mitte Mai wurden 2505 Sicherheitsvorfälle dokumentiert.²⁰⁴ Weiterhin aktiv, wenn auch keine ernsthafte Bedrohung für die Taliban, sind die Afghanistan Freedom Front und die Nationale Widerstandsfront NRF;²⁰⁵ zudem verübt der Islamische Staat-Provinz Khorasan (IS-PK) regelmäßig, insbesondere in den Provinzen Kunar und Nangarhar,²⁰⁶ Anschläge gegen die Zivilbevölkerung und Repräsentanten und Einrichtungen der de-facto Regierung.²⁰⁷ Seit 2022 hat die Anzahl der verübten Anschläge abgenommen.²⁰⁸ Die de-facto Regierung ihrerseits steht dem IS-PK ablehnend gegenüber und bekämpft diesen aktiv.²⁰⁹ Es steht jedoch der Vorwurf im Raum, dass eine vermeintliche IS-PK Zugehörigkeit auch als Vorwand genutzt wird, um repressiv gegen Gegner des Regimes vorzugehen – verifizieren lässt sich dies nicht; die Taliban weisen entsprechende Vorwürfe zurück.²¹⁰ Allerdings kam es im ersten Halbjahr 2024 zu vier Tötungen von Zivilisten, denen die Taliban eine Zusammenarbeit mit den bewaffneten gegnerischen Gruppen vorwarfen.²¹¹

An der afghanischen Außengrenze zu Iran und Pakistan kommt es wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen Taliban-Kräften und pakistanischen bzw. iranischen Sicherheitskräften; dabei kamen auch Zivilisten ums Leben.²¹² Insgesamt gab es landesweit zwischen 1. Oktober 2023 und 30. September 2024 etwa 800 Vorfälle von

²⁰⁰ Human Rights Watch (2022): Afghanistan: Taliban Execute, 'Disappear' Alleged Militants. <https://www.hrw.org/news/2022/07/07/afghanistan-taliban-execute-disappear-alleged-militants> (abgerufen am 12.12.2024); Rawadari (2024): The Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report January-June 30 2024, siehe Fußnote 71, S. 12, 17.

²⁰¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2008): N.A. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 17.07.2008, 25904/07, Rn. 115.

²⁰² Art. 15 Buchstabe c der EU-Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU), § 4 Abs. 1 Nr. 3 Asylgesetz.

²⁰³ UN, Security Council (2022): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, Report of the Secretary-General, UN Doc. S/2022/64, Ziff. 3.

²⁰⁴ UN, Security Council (2024): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, Report of the Secretary-General, UN Doc. S/2024/469, Ziff. 17.

²⁰⁵ Ebd., Ziff. 16.

²⁰⁶ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 20.

²⁰⁷ The Uppsala Conflict Data Program (2024): Afghanistan. <https://ucdp.uu.se/country/700> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁰⁸ Berechnung der EUAA aus Armed Conflict Location & Event Data. In: EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 66, S. 54.

²⁰⁹ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 19.

²¹⁰ Ebd.

²¹¹ Rawadari (2024): The Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report January-June 30 2024, siehe Fußnote 71, S. 12.

²¹² Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 20.

Kämpfen, Gewalt gegen Zivilisten und Explosionen.²¹³ In 285 der 352 Fälle von Gewalt gegen Zivilisten ging diese von den de-facto Autoritäten aus.²¹⁴ Zudem kam es zwischen dem 1. November 2023 und dem 31. Juli 2024 zu 6.140 durch die UN registrierten Sicherheitsvorfällen, die laut UN zwar primär auf die Durchsetzung des Verbots des Anbaus von Opium zurückzuführen sind, aber auch auf einen Anstieg an bewaffneten Auseinandersetzungen hinweisen.²¹⁵ Berichten zufolge soll Al-Qaida seit Juli 2024 wieder über Trainingslager in zwölf Provinzen verfügen.²¹⁶ Was dies für die Sicherheitslage in Afghanistan bedeutet, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen.

Im Kontrast zum Rückgang bewaffneter Auseinandersetzungen mit den Taliban nimmt die Kriminalität angesichts der schlechten Wirtschaftslage zu.²¹⁷ Bewaffnete Gruppen bedrohen, attackieren, kidnappen und berauben Zivilisten.²¹⁸ Die de-facto Regierung hat dies Berichten zufolge offiziell verurteilt und im März 2024 angekündigt, diese Gruppen zu bekämpfen.²¹⁹ Ob dies zu einem tatsächlichen Rückgang der Kriminalität führt, bleibt abzuwarten.

Von den in dem Tugendgesetz enthaltenen Körperstrafen sind potenziell alle in Afghanistan lebenden Personen betroffen. Denn den erlassenen Gesetzen mangelt es an Klarheit, sodass diese willkürlich angewandt werden und mithin Bestrafungen willkürlich erfolgen.²²⁰ Wie Gesetze angewendet werden, variiert oftmals von Region zu Region,²²¹ teilweise variiert dies sogar je nach individuellem Taliban-Angehörigen oder dessen Laune.²²² An Checkpoints werden Mobiltelefone willkürlich beschlagnahmt und nach kritischen Aktivitäten in sozialen Netzwerken durchsucht.²²³ Dass es zu übergriffigem Verhalten und Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung kommt, zeigt sich auch daran, dass die de-facto Regierung wiederholt in Dekreten und öffentlichen Äußerungen die Taliban-Angehörige dazu aufgerufen hat, sich gegenüber der Zivilbevölkerung respektvoll zu verhalten und Gewaltanwendung, Diskriminierung und Gängelung zu unterlassen.²²⁴

Trotz offiziell implementiertem Beschwerdemechanismus werden Taliban-Angehörige für ihre Taten nicht zur Verantwortung gezogen.²²⁵ Die Bürger*innen sind mithin der

²¹³ Berechnung der EUAA aus Armed Conflict Location & Event Data. In: EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 67, S. 49.

²¹⁴ Berechnung der EUAA aus Armed Conflict Location & Event Data. In: EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 67, S. 57.

²¹⁵ UN, Security Council (2024): The Situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, UN Doc. S/72024/196, Ziff. 19-20; UN, Security Council (2024): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, UN Doc. S/2024/469, Ziff. 17; UN Security Council (2024): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, UN Doc. S/2024/664, Ziff. 15.

²¹⁶ Foreign Policy (30.08.2024): Al Qaeda Expands Its Footprint in Afghanistan. <https://foreignpolicy.com/2024/08/30/al-qaeda-presence-afghanistan-taliban-resistance-panjshir-cia/> (abgerufen am 12.12.2024).

²¹⁷ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 9.

²¹⁸ US, Department of State (2024): 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Afghanistan, S. 3. <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/afghanistan/#:~:text=Internet%20Freedom,-The%20Taliban%20selectively&text=There%20was%20no%20expectation%20of,to%20spread%20its%20own%20messages.> (abgerufen am 12.12.2024).

²¹⁹ Pajhwok Afghan News (10.03.2024): 7 killed, 5 wounded in Afghanistan last week. <https://pajhwok.com/2024/03/10/7-killed-5-wounded-in-afghanistan-last-week/> (abgerufen am 12.12.2024)

²²⁰ EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 67, S. 29, 31.

²²¹ UN, Assistance Mission in Afghanistan (2024): De Facto Authorities' Moral Oversight in Afghanistan: Impacts on Human Rights, siehe Fußnote 69, S. 6.

²²² Schweden, Swedish Migration Agency (2024): Afghanistan. Restriktioner och begränsningar av personlig frihet under talibanstyret, S. 11. <https://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=48233> (abgerufen am 12.12.2024).

²²³ Shires, James / Wilkinson, Isabella (2024): The internet under attack, Insights from Afghanistan and Ukraine on maintaining a resilient internet in conflict and crisis, Research Paper. London: Royal Institute of International Affairs, S. 23. <https://www.chathamhouse.org/2024/08/internet-under-attack> (abgerufen am 12.12.2024).

²²⁴ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 10.

²²⁵ UN, Assistance Mission in Afghanistan (2024): De Facto Authorities' Moral Oversight in Afghanistan: Impacts on Human Right, siehe Fußnote 69, S. 3-4, 16.

Willkür der de-facto Regierung und ihrer Anhänger ausgesetzt. Im Laufe des Jahres 2024 scheint es zu einer stringenteren Anwendung von Gesetzen gekommen zu sein;²²⁶ wie sich dies in Zukunft entwickelt, ist jedoch nicht absehbar. Von Taliban-Angehörigen verübte Straftaten werden in aller Regel nicht geahndet, dies betrifft auch Rache- und Willkürakte im familiären Kontext.²²⁷ Alle Bürger*innen müssen damit rechnen, durch Taliban-Kräfte bereits für kleinste Verstöße oder persönliche Konflikte willkürlich bedroht, bestraft, misshandelt und sogar getötet zu werden.²²⁸

4.2.5 Lebensbedingungen und Gesundheitsgefahren

Abschiebungen sind ebenfalls zu unterlassen, wenn Menschen bei ihrer Rückkehr lebensgefährliche Umstände erwarten. Dies umfasst lebensbedrohliche Armut, mithin die Unmöglichkeit einer Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse.²²⁹ Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) stellt in Bezug auf Art. 4 der Grundrechte-Charta, der Art. 3 EMRK entspricht, auf eine Situation extremer materieller Not der Person ab, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“.²³⁰ Die Lebensbedrohung muss „alsbald“ nach Rückkehr einsetzen.²³¹ Die drohenden Menschenrechtsverletzungen müssen weder zielgerichtet sein noch – anders als bei der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz – auf ein, und sei es nur ein indirektes, Akteurshandeln zurückgehen.²³²

In Afghanistan hat sich die wirtschaftliche Lage seit Machtübernahme der Taliban massiv verschlechtert.²³³ Tätigkeiten, die mit der Präsenz internationaler Organisationen verbunden waren, sind weggebrochen. Als international nicht anerkannte Regierung erhalten die Taliban nur sehr eingeschränkte Hilfen durch internationale Organisationen.²³⁴ Zudem gingen die Taliban hart gegen den verbreiteten Anbau von Opium vor, ohne alternative Einkommensquellen zu fördern. Die führte zu Einnahmeverlusten für Bauern in Höhe von geschätzt 1,3 Milliarden US-Dollar und entzog Millionen Menschen ihre Lebensgrundlage.²³⁵ Seit Machtübernahme der Taliban haben etwa 500.000 Menschen ihre Arbeit verloren, bzw. wurden aus ihren Berufen verdrängt.²³⁶ Im April 2023 stabilisierte sich die Lage und es kam erstmals zu einer Deflation.²³⁷ Seitdem, und auch aufgrund guter Wetterbedingungen zur Nahrungsmittelproduktion,

²²⁶ Rahimi, Haroun / Watkins, Andrew (2024): Taliban Rule at 2.5 Years. In: CTC Sentinel, Vol. 17 Ausgabe 1, Januar 2024, S.3. <https://ctc.westpoint.edu/taliban-rule-at-2-5-years/> (abgerufen am 12.12.2024).

²²⁷ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 21.

²²⁸ Ebd.

²²⁹ Bundesverwaltungsgericht (2024): Urteil vom 21.04.2022, 1 C 10.21, Rn. 20.

²³⁰ Europäischer Gerichtshof (2019): Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland, Urteil vom 19.03.2019, C-163/17, Rn. 92.

²³¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2016): Paposhvili gegen Belgien, Urteil vom 13.12.2016, 41738/10, Rn. 183; Bundesverwaltungsgericht (1997): Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58/96, Rn. 13.

²³² Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2013): S.H.H. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 29.01.2013, 60367/10, Rn. 91, 93.

²³³ Human Rights Watch (04.08.2022): Economic Causes of Afghanistan's humanitarian Crisis. <https://www.hrw.org/news/2022/08/04/economic-causes-afghanistans-humanitarian-crisis> (abgerufen am 12.12.2024).

²³⁴ EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 67, S. 67.

²³⁵ Weltbank (2024): Afghanistan Development Update - Navigating Challenges: Confronting Economic Recession and Deflation, April 2024, S. 9. https://thedocs.worldbank.org/en/doc/18a1ccff0457effb0a456c0d4af7cce2-0310012024/original/Afghanistan-Development-Update-April-2024.pdf?_gl=1*7ytcdw*_gcl_au*OTAzMjE-wMTYwLjE3MjU2MjcwNDM (abgerufen am 12.12.2024).

²³⁶ UN, International Organization for Migration (17.09.2024): Information Up-date on the socio-economic situation in Afghanistan, S. 6. https://www.ecoi.net/en/file/local/2115677/Info+request_Afghanistan+2024.pdf (abgerufen am 12.12.2024).

²³⁷ Weltbank (2023): Afghanistan Development Update - Uncertainty After Fleeting Stability, S. 6. <https://thedocs.worldbank.org/en/doc/210d5f24dc33a3460beff3447fceedcf-0310012023/original/Afghanistan-Development-Update-20231003-final.pdf> (abgerufen am 12.12.2024).

sinken die Lebensmittelpreise,²³⁸ sodass im Januar 2024 die Zahl der auf humanitäre Hilfe angewiesenen Personen erstmals sank. Sie bleibt aber mit 23,7 Millionen Menschen bei einer Bevölkerung von insgesamt ca. 41,5 Millionen im September 2024 weiterhin sehr hoch.²³⁹ Auch warnt die Weltbank bereits, dass die anhaltende Deflation auf lange Sicht Armut und Arbeitslosigkeit steigern wird.²⁴⁰ Im März 2024 schätzte das Welternährungsprogramm der UN (WFP), dass 88 % der Bevölkerung von unzureichender Nahrungsmittelzufuhr betroffen seien.²⁴¹ Etwa ein Drittel der Bevölkerung ist weiterhin stark bis sehr stark von Lebensmittelknappheit betroffen.²⁴² Im Jahr 2023 und zu Beginn des Jahres 2024 war nicht einmal ein Drittel der Bevölkerung ausreichend mit Nahrung versorgt.²⁴³ Es wird geschätzt, dass 3,2 Millionen der unter fünfjährigen Kinder mangelernährt sind.²⁴⁴ Zudem ist die Situation auf dem Wohnungsmarkt angespannt. Etwa 69 % der Bevölkerung sollen finanziellen Schwierigkeiten bei der Suche nach angemessenem Wohnraum begegnet sein.²⁴⁵ Durch die Rückführung einer hohen Anzahl afghanischer Flüchtlinge aus Pakistan seit November 2023 sollen sich die Mietpreise in einigen Gegenden verdoppelt haben.²⁴⁶ Viele Haushalte haben Probleme mit Wasser- und Energieversorgung, zudem mangelt es an sanitären Einrichtungen und Seife.²⁴⁷ In den Wintermonaten kommt es regelmäßig zu Kältetoten.²⁴⁸ Das Land ist zudem stark durch den Klimawandel und damit einhergehender Dürren, Überschwemmungen und Erdbeben bedroht, die allein im Jahr 2024 mindestens 179.000 Personen betrafen.²⁴⁹

Die Gesundheitsversorgung ist stark eingeschränkt. Seit Machtübernahme der Taliban hat sich die ohnehin angespannte Versorgungslage weiter verschlechtert, zumal Hilfszahlungen und -mittel gestrichen wurden.²⁵⁰ Arzneimittel und medizinisches Personal sind nicht mehr ausreichend vorhanden.²⁵¹ Zugleich steigt die Anzahl ausbrechender Infektionskrankheiten.²⁵² 2024 wurden 18 Polio-Fälle verzeichnet; die Impfkampagne wurde durch die Taliban aufgrund der Beteiligung von Frauen an ihr und unter dem

²³⁸ Weltbank (2024): Afghanistan Development Update - Navigating Challenges: Confronting Economic Recession and Deflation, a.a.O., S. 15–16.

²³⁹ UN, Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (2024): Afghanistan: Humanitarian Needs and Response Plan 2024, Response Overview (1 January – 30 September 2024), S. 1. <https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-humanitarian-needs-and-response-plan-2024-response-overview-1-january-30-september-2024> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁴⁰ Weltbank (2024): Afghanistan Development Update - Navigating Challenges: Confronting Economic Recession and Deflation, a.a.O., S. 10.

²⁴¹ UN, World Food Programme (2024): Afghanistan, Food Security Update, March 2024, S. 8. <https://docs.wfp.org/api/documents/WFP-0000158420/download/> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁴² IPC (2024): Afghanistan: Acute Food Insecurity Situation for March - April 2024 and Projection for May - October 2024. <https://www.ipcinfo.org/ipc-country-analysis/details-map/en/c/1157027/?iso3=AFG> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁴³ Ebd.

²⁴⁴ UN, World Food Programme (2024): Afghanistan: Situation Report, July 2024, S. 1. <https://reliefweb.int/report/afghanistan/wfp-afghanistan-situation-report-july-2024> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁴⁵ Gallup (10.11.2023): Economic Uncertainty Awaits Returning Afghans. <https://news.gallup.com/poll/514235/economic-uncertainty-awaits-returning-afghans.aspx> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁴⁶ Khaama Press (06.11.2024): Surge in returning Afghan refugees leads to rent increases in Nangarhar. <https://www.khaama.com/surge-in-returning-afghan-refugees-leads-to-rent-increases-in-nangarhar/> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁴⁷ UN, Development Programme (2023): Afghanistan, Socio-Economic Outlook 2023, S. 53-55, 57, 65. <https://www.unep.org/afghanistan/publications/afghanistan-socio-economic-outlook-2023> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁴⁸ Ebd., S. 54.

²⁴⁹ UN, Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (2024): Natural Disasters Dashboard. <https://response.reliefweb.int/afghanistan/natural-disasters-dashboard> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁵⁰ World Health Organization (24.01.2022): Afghanistan's health system is on the brink of collapse: urgent action is needed. <https://www.who.int/news-room/feature-stories/detail/afghanistan-s-health-system-is-on-the-brink-of-collapse-urgent-action-is-needed> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁵¹ ICRC (25.10.2022): Health Care in Afghanistan. <https://blogs.icrc.org/intercross/2022/10/25/health-care-in-afghanistan/> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁵² World Health Organization (2024): Afghanistan Emergency Situation Report, S. 5. <https://www.emro.who.int/images/stories/afghanistan/emergency-situation-report-42-July-2024.pdf?ua=1> (abgerufen am 12.12.2024).

Vorwand von Sicherheitsbedenken gestoppt.²⁵³ Besonders eingeschränkt ist der Zugang zu Gesundheitsversorgung in ländlichen Gebieten.²⁵⁴

Die humanitäre Hilfe ist insgesamt unzureichend. Seit Machtübernahme der Taliban nahm die internationale Finanzierung humanitärer Hilfe ab.²⁵⁵ Gleichzeitig ist der Bedarf an dieser so groß wie selten zuvor. Die *humanitarian response* Pläne der UN waren für die Jahre 2022 zu 26 %, 2023 zu 48 %, und 2024 (Stand:12.12.) zu 53 % unterfinanziert.²⁵⁶ Dadurch können nicht alle Personen mit den nötigen Hilfen erreicht werden. Dies hat im Jahr 2024 bereits zur Schließung von über 200 mobilen und stationären medizinischen Einrichtungen geführt, 171 weitere Einrichtungen werden in den nächsten Monaten schließen.²⁵⁷ Die Nahrungshilfen der UN wurden um 25 % auf 50 % des benötigten Bedarfs gekürzt.²⁵⁸ Gleichzeitig können immer weniger NGOs vor Ort helfen, da Frauen ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen dürfen und die Taliban deren Arbeit aktiv und gezielt blockieren.²⁵⁹ Zudem versuchen die Taliban die Verteilung von humanitärer Hilfe zu ihren eigenen Gunsten zu beeinflussen. Im Jahr 2023 berichtete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von 1.175 solcher Vorfälle, von denen 95 % den Taliban zugeschrieben werden.²⁶⁰

4.2.5. Situation von Rückkehrenden

Ob Rückkehrenden als Rückkehrenden generell Gefahren drohen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes führt aus, dass nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen Rückkehrende insofern unmittelbar bedroht sind, als sie mit dem westlichen Ausland assoziiert werden.²⁶¹ Nach Einschätzung des EUAA begegnen Rückkehrende jedoch grundsätzlich keinen größeren Problemen, es sei denn, sie hatten bereits zuvor Probleme mit den Taliban.²⁶²

Laut Lagebericht besteht zumindest die Möglichkeit, dass im Ausland straffällig gewordene Rückkehrende, wenn die Tat einen Bezug zu Afghanistan aufweist, in Afghanistan Opfer von Racheakten oder einer erneuten Verurteilung durch das von den Taliban kontrollierte Justizsystem werden können.²⁶³ Die von Deutschland im August 2024 abgeschobenen Personen wurden bei ihrer Ankunft zunächst inhaftiert. Nach etwa einer Woche wurde ein Großteil freigelassen, nachdem die Familien den de-facto Behörden versichert hatten, dass diese in Zukunft keine Straftaten begehen würden.²⁶⁴ Weshalb andere Personen diese Option nicht erhielten und was mit ihnen

²⁵³ The Guardian (17.09.2024): Afghanistan risks polio outbreak as Taliban restricts women from delivering vaccines. <https://www.theguardian.com/global-development/2024/sep/17/taliban-curbs-women-risk-polio-outbreak-vaccination-campaign-health-officials-warn> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁵⁴ Valente, Martina u.a. (2024): Access to care in Afghanistan after August 2021: a cross-sectional study exploring Afghans' perspectives in 10 provinces. In: Conflict and Health 18, 34 (2024). <https://doi.org/10.1186/s13031-024-00594-5> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁵⁵ UN, Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (2023): Afghanistan Critical Funding Gaps. <https://www.unocha.org/publications/report/afghanistan/afghanistan-critical-funding-gaps> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁵⁶ UN, Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (2024): Afghanistan Humanitarian Response Plan 2024. <https://fts.unocha.org/plans/1185/summary> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁵⁷ UN (18.09.2024): Afghanistan: UN warns of growing crisis under increasingly authoritarian Taliban rule. <https://news.un.org/en/story/2024/09/1154491> (abgerufen am 03.03.2025).

²⁵⁸ Ebd.

²⁵⁹ Swedish Committee for Afghanistan (19.03.2024): SCA pauses all activities in Afghanistan. <https://swedishcommittee.org/sca-pauses-all-activities-in-afghanistan/> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁶⁰ UN, Security Council (2024): The Situation in Afghanistan and its implications for international peace and security – Report of the Secretary-General, UN Doc. S/2024/196, Ziff. 65.

²⁶¹ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 22.

²⁶² EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 67, S. 45.

²⁶³ Auswärtiges Amt (26.06.2023): Lagebericht Afghanistan, siehe Fußnote 19, S. 18.

²⁶⁴ Der Spiegel (06.09.2024): Taliban lassen aus Deutschland abgeschobene Straftäter schon wieder frei. <https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-taliban-lassen-aus-deutschland-abgeschobene-straftaeter-wieder-frei-a-1181ca8f-23fc-4af9-bb2d-c49062f09c0c> (abgerufen am 12.12.2024).

geschah, ist bisher nicht bekannt, Medienberichten zufolge sind sie in der Pul-e-Charkhi-Haftanstalt untergebracht.²⁶⁵ Aussagen von Rawadari zufolge wurde einer von ihnen, ein Mann aus dem Bezirk Kama, im November 2024 in der Provinz Nangarhar von unbekanntem bewaffneten Personen getötet.²⁶⁶

Binnenvertriebene wie auch Rückkehrende aus dem Ausland befinden sich jedoch in jedem Fall in einer wirtschaftlichen Notlage und wenden negative Bewältigungsstrategien an (Einsparung von Lebensmitteln, Aufnahme von Schulden, Kinderarbeit und Kinderverkauf).²⁶⁷ Insbesondere Rückkehrende dürften nur in seltenen Einzelfällen über die erforderlichen sozialen und familiären Netzwerke verfügen, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern.²⁶⁸ Inzwischen hat die de-facto Regierung Berichten zufolge Mittel zur Verfügung gestellt, um rückkehrende Personen aus Pakistan temporär mit Unterkunft, Essen und medizinischer Hilfe zu versorgen.²⁶⁹ Allerdings gibt es Berichte darüber, dass diese Hilfen nur Personen zur Verfügung gestellt werden, die vor ihrer Flucht über gute Beziehungen zu den Taliban verfügten.²⁷⁰

4.2.6 Zwischenfazit

In Afghanistan droht unter der de-facto Regierung der Taliban jeder und jedem Einzelnen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Teilweise ergibt sich dies bereits aus der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen. Frauen und Mädchen, Menschenrechtsaktivist*innen, Journalist*innen, LSBTIQ+ Personen, Angehörigen der ehemaligen Regierung, Streitkräften, oder Justiz, ethnischen und religiösen Minderheiten und auch Angehörigen rivalisierender Gruppen droht allein aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit Verfolgung. Allen anderen Personen droht willkürliche Gewalt durch die Taliban, inklusive der Anwendung von Körperstrafen. Ob und inwiefern Rückkehrende gezielt direkter Verfolgung ausgesetzt sind, ist derzeit nicht mit Sicherheit zu sagen. In jedem Fall droht ihnen lebensgefährliche Armut aufgrund der desolaten wirtschaftlichen Lage, der sich zunehmend verschlechternden Gesundheitsversorgung und der unzureichenden humanitären Hilfe.

4.3 Inländische Fluchtalternativen in Afghanistan

Der Staat kann eine Person unter bestimmten Voraussetzungen zurückführen, auch wenn in einzelnen Landesteilen eine Verletzung von Art. 3 EMRK droht. In diesem Fall muss es jedoch eine sichere inländische Fluchtalternative geben. Dort muss zunächst gewährleistet sein, dass nicht die gleichen oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. In einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob es möglich ist, nach der Abschiebung sicher in dieses Gebiet zu reisen, Zugang zu diesem Gebiet zu erlangen und sich dort niederlassen zu können.²⁷¹ Laut EGMR können Menschen zwar grundsätzlich auch auf Gebiete ohne familiäre oder andere soziale Strukturen verwiesen werden. In dem Fall müssen die Verhältnisse vor Ort aber stabil genug sein, damit die abgeschobenen Personen sich selbstständig versorgen können, oder

²⁶⁵ Deutscher Bundestag (04.10.2024): Abschiebung nach Afghanistan. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke, Drucksache 20/13262, S. 2, 4.

²⁶⁶ Email von Rawadari an das Deutsche Institut für Menschenrechte.

²⁶⁷ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 21.

²⁶⁸ Ebd., S. 22.

²⁶⁹ ACAPS (2024): Afghanistan, Spotlight on social impact (October 2023 to February 2024), S. 2. https://www.acaps.org/fileadmin/Data_Product/Main_media/20240425_ACAPS_Thematic_report_Afghanistan_Spotlight_on_social_impact.pdf (abgerufen am 12.12.2024).

²⁷⁰ ACAPS (2024): Afghanistan, Understanding the key human safety and security issues that returnees to Afghanistan are facing, S. 3. https://www.acaps.org/fileadmin/Data_Product/Main_media/20240815_ACAPS_AF-GHANISTAN_-_Key_human_safety_and_security_issues_01.pdf (abgerufen am 12.12.2024).

²⁷¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): Salah Sheekh gegen die Niederlande, Urteil vom 11.01.2007, 1948/04, Rn. 141.

genügend andere Unterstützungsstrukturen wie Hilfsorganisationen verfügbar und absehbar eine Aussicht auf eine Verbesserung der Situation gegeben sein.²⁷²

Afghanistan befindet sich nahezu vollständig unter der Kontrolle der Taliban. Widerstandsgruppen üben keine – oder zumindest nur vorübergehend – effektive territoriale Kontrolle über Gebiete innerhalb Afghanistans aus, daher bestehen keine Möglichkeiten, dem Zugriff der Taliban dauerhaft auszuweichen.²⁷³ Berichte über Verfolgungen machen deutlich, dass die Taliban aktiv versuchen, Ausweichmöglichkeiten im Land zu unterbinden.²⁷⁴ Allerdings scheint die Umsetzung der Gesetze in großen Städten, insbesondere Kabul, bisher weniger strikt zu sein.²⁷⁵ Trotzdem können auch dort lebende Personen ihre Rechte und Freiheiten nicht ausüben. Denn auch hier gilt das Tugendgesetz, welches durch die Taliban-Angehörigen zunehmend strikter durchgesetzt wird. Und auch in Kabul sind – wie im Rest Afghanistans – Gesundheitsversorgung und Nahrungsmittelversorgung völlig unzureichend.²⁷⁶

4.4 Diplomatische Zusicherungen

Es kommt vor, dass der Zielstaat eine diplomatische Zusicherung abgibt und zusagt, dass eine Person nach der Abschiebung oder Auslieferung keiner Misshandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt sein wird. Der UN-Antifolterausschuss sieht diplomatische Zusicherungen grundsätzlich mit großer Skepsis. Insbesondere wenn es Anhaltspunkte gibt, dass in der Vergangenheit im Zielland bereits Folter oder schwere Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, sieht er die Beweislast beim abschiebenden Staat. Dieser muss Zweifel daran, dass im konkreten Fall tatsächlich keine Verletzung von Art. 3 EMRK droht, ausräumen. Zudem muss es einen unabhängigen und vertrauenswürdigen Überwachungsmechanismus im Land geben, der die Einhaltung der Zusicherung überwacht.²⁷⁷

Der EGMR lässt diplomatische Zusicherungen im Einzelfall gelten, prüft aber anhand einer Reihe von Kriterien die Qualität und Glaubwürdigkeit dieser Zusicherung.²⁷⁸ Dabei wird auch berücksichtigt, ob früher Zusagen eingehalten wurden.²⁷⁹ Wenn im Herkunftsstaat hingegen systematisch und unterschiedslos Verletzungen gegen Art. 3 EMRK nachgewiesen sind, genügen diplomatische Zusicherungen oder bilaterale Vereinbarungen für den individuellen Fall nicht.²⁸⁰

Die de-facto Regierung in Afghanistan stellt nicht in Aussicht, dass sie die Menschenrechte künftig mehr achten will. Ganz im Gegenteil, erst im Jahr 2024 verbot sie dem UN-Sonderberichterstatter zu Menschenrechten in Afghanistan die Einreise. Menschenrechte, insbesondere die Rechte von Frauen und Mädchen, werden als interne Angelegenheit betrachtet und der eigenen Auslegung des Islams untergeordnet. Dabei missachtet das de-facto Regime die ihm obliegenden internationalen

²⁷² Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2011): Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 28.06.2011, 8319/07 und 11449/07, Rn. 266–267, 291.

²⁷³ Auswärtiges Amt (26.06.2023), siehe Fußnote 19, S. 19.

²⁷⁴ Ebd.

²⁷⁵ EUAA (2024): COI Report - Afghanistan – Country Focus, November 2024, siehe Fußnote 667, S. 41.

²⁷⁶ BBC (18.12.2023): Afghanistan: 'I have to sedate my hungry baby due to aid cuts'. <https://www.bbc.com/news/world-asia-67707715> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁷⁷ De Weck (2016), siehe Fußnote 34, S. 422–431.

²⁷⁸ Ebd., S. 416–422.

²⁷⁹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2012): Hirsi Jama u.a. gegen Italien, Urteil vom 23.02.2012, 27765/09, Rn. 129.

²⁸⁰ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2012): Abdulkhakov gegen Russland, Urteil vom 02.10.2012, 14743/11, Rn. 149.

Verpflichtungen.²⁸¹ Eine unabhängige und effektive Kontrolle der Achtung von Menschenrechten ist in einem Afghanistan unter Taliban-Herrschaft somit nicht möglich. Zwischen den Zusicherungen der Taliban und den tatsächlichen Praktiken bestehen weithin große Unterschiede.²⁸² Damit stellt die de-facto Regierung der Taliban keine Kooperationspartnerin dar, auf dessen Zusicherungen sich Deutschland bei möglichen Rückführungen verlassen kann. Dass die de-facto Regierung ein unzuverlässiger Partner ist, zeigt sich auch an den nicht vorhandenen Informationen über das Schicksal der im August 2024 aus Deutschland abgeschobenen Afghanen. Einige der Männer wurden durch die Taliban freigelassen, nachdem die Familien gewisse Zusicherungen abgeben mussten – über die Behandlung der übrigen Personen geben die Taliban keine Auskunft.²⁸³ Eine Kooperation mit der de-facto Regierung ist unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten erst denkbar, wenn sich die Menschenrechtslage in Afghanistan fundamental bessert und es hierfür unabhängige Kontrollen gibt.²⁸⁴ Dabei sind vor allem die auf gravierendste Weise verletzten Rechte von Frauen und Mädchen in den Blick zu nehmen, aber auch die Respektierung der Menschenrechte der übrigen Bevölkerung ist sicherzustellen. Auch wenn die Bundesregierung bisher nur über Mittelsmänner mit den Taliban verhandeln sollte, wird so die internationale Isolation der Taliban weiter durchbrochen und der Druck auf die Taliban, Menschenrechte zu achten, verringert.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Abschiebungen nach Afghanistan sind aus menschenrechtlicher Perspektive abzulehnen. Die Taliban verfolgen und unterdrücken systematisch Frauen und Mädchen, Minderheiten, LSBTIQ+ Personen, Menschenrechtsaktivist*innen, Medienschaffende, ehemalige Ortskräfte und Angehörige der ehemaligen Regierung, der Sicherheitskräfte und des ehemaligen Justizsystems.

Zwar mag argumentiert werden, dass alle nicht diesen Gruppen zugehörigen Personen nach Afghanistan abgeschoben werden können, da diesen aufgrund des Rückgangs der Kampfhandlungen nicht zwangsläufig eine Verletzung von Art. 3 EMRK droht. Hiergegen spricht allerdings, dass die humanitäre Situation in Afghanistan für einen Großteil der Bevölkerung weiterhin katastrophal ist, und weder genügend Nahrung noch ausreichende medizinische Versorgung vorhanden sind. Dies kann jede rückkehrende Person treffen – es ist anzunehmen, dass Rückkehrende ohne gute Beziehungen zu den Taliban und ohne ein stabiles familiäres System ihre elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigen werden können.

Vor allem aber drohen potenziell allen nicht Taliban-nahen Personen faktisch willkürliche Festnahmen und die Verhängung von als Folter eingestuften Körperstrafen. Rückführungen in eine solchen Gefahrenlage verstoßen gegen das menschenrechtliche Refoulement-Verbot aus Art. 3 EMRK.

²⁸¹ So auch UN, Human Rights Office (14.08.2024): International community must not normalise Taliban rule in Afghanistan. <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/08/international-community-must-not-normalise-taliban-rule-afghanistan> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁸² UN, Human Rights Office (14.08.2023): Afghanistan: UN human rights experts denounce idea of “reformed” Taliban. <https://www.ohchr.org/en/statements/2023/08/afghanistan-un-human-rights-experts-denounce-idea-reformed-taliban> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁸³ ZDF (06.09.2024): Abgeschobene Straftäter teils auf freiem Fuß. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/afghanistan-taliban-abschiebung-straftaeter-100.html> (abgerufen am 12.12.2024).

²⁸⁴ So auch UN, Human Rights Office (14.08.2024): International community must not normalise Taliban rule in Afghanistan, a.a.O.

Die – wenn auch nur mittelbare – Zusammenarbeit mit dem de-facto Regime führt darüber hinaus zu einer faktischen Stärkung der internationalen Beziehungen des Regimes und somit zum Aushöhlen der politischen Isolation der Taliban durch westliche Staaten, mit der die Einhaltung der Menschenrechte erzwungen werden soll. Vor dem Hintergrund der Ablehnung von Menschenrechten für Frauen, die die Taliban vertreten, ist diese Stärkung sehr problematisch.

In der öffentlichen Debatte wird häufig suggeriert, dass für bestimmte Personen, die als Gefahr für das gesellschaftliche Zusammenleben oder die öffentliche Sicherheit angesehen werden, andere Maßstäbe angewandt werden können. Eine Abstufung bei der Gefahrenprognose für bestimmte Gruppen wie Gefährder oder Straftäter ist jedoch völkerrechtlich unzulässig. Auch schwerste Straftäter haben Rechte, die in einem Rechtsstaat zu achten sind. Das absolut geltende Refoulement-Verbot, welches sich aus Art. 3 EMRK ergibt, ist eine Errungenschaft des Völkerrechts und Ausdruck der im Grundgesetz verankerten Unantastbarkeit der Menschenwürde. Das Refoulement-Verbot nicht zu beachten, unterminiert das Fundament des Grundgesetzes: Wenn die Menschenwürde für bestimmte Personengruppen nicht mehr gilt, ist sie für alle in Gefahr.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Teresa Schell, Nele Allenberg

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

März 2025

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.